

Sitzungsbericht

Nr. 64

Ausgegeben in Bonn am 28. Juli 1951

1951

64. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 20. Juli 1951 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold
Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Bayern:

Zietsch, Staatsmin. d. Finanzen
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Prof. Dr. Schiller, Senator
Danner, Senator

Hessen:

Fischer, Staatsmin. f. Wirtsch. u. Arbeit

Niedersachsen:

Ahrens, Minister f. Wirtsch. u. Verkehr
von Kessel, Minister f. Ernährung, Landwirtschaft.
u. Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Weitz, Minister d. Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Ernst, Minister f. Arbeit
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozial-
minister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:

Ulrich, Innenminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Zur Tagesordnung 517 A

Beschlußfassung: Punkt 16 wird
abgesetzt 517 A

Entwurf eines Gesetzes über die Inan-
spruchnahme eines Teils der Einkommen-

steuer und der Körperschaftsteuer durch
den Bund im Rechnungsjahr 1951 (BR-
Drucks. Nr. 566/51) 517 B

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 517 B, 520 C
Schäffer, Bundesfinanzminister 518 C
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 520 C
Renner (Württemberg-Hohenzollern) 521 B

Beschlußfassung: Anrufung des
Vermittlungsausschusses 521 C

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche
Bundesbahn (Bundesbahngesetz) (BR-
Drucks. Nr. 558/51) 521 D

Renner (Württemberg-Hohenzollern),
Berichterstatter 521 D, 533 B, 535 A, 535 B,
535 D, 536 A, 536 B, 536 C, 537 A, 537 D,
538 A, 538 B, 538 C, 548 A, 549 A

Dr. Seeböhm, Bundesverkehrsminister 525 B (D)

Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
Berichterstatter 531 C, 549 B
Dr. Schiller (Hamburg) 531 D, 535 B, 535 C,
537 C, 538 C, 539 B, 539 D, 547 D, 548 D
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)

532 C, 548 C, 549 C
Fischer (Hessen) 532 D, 535 A

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein)
536 B, 538 B, 550 C

Altmeier (Rheinland-Pfalz) 536 B, 548 A, 549 B
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) : 536 D, 549 D

Zietsch (Bayern) 538 A
Dr. Auerbach (Niedersachsen) 539 B, 539 C

Beschlußfassung: Anrufung des
Vermittlungsausschusses 534 C/540 B, 548 B, 549 D

Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Ge-
setzes zur Erhebung einer Abgabe „Not-
opfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 547/51) 540 B

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 540 B

Beschlußfassung: Zustimmung 540 C

Entwurf eines Gesetzes über die Errich-
tung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (BR-
Drucks. Nr. 574/51) 540 C

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 540 C

Beschlußfassung: Zustimmung 540 D

Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Luftverkehr (Fünfte
Änderung) und der Prüfordnung für Luft-
fahrer (BR-Drucks. Nr. 568/51) 540 D

(A)	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	540 D	Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 567/51)	545 A	(C)
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	541 A	Zietsch (Bayern), Berichterstatter	545 A	
	Beschlußfassung : Zustimmung mit der Maßgabe, daß in der Begründung der letzte Satz des Abs. 2 gestrichen wird	541 B	Beschlußfassung : Zustimmung mit Änderungen	545 B	
	Entwurf einer Verordnung zum Schutze gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (BR-Drucks. Nr. 536/51)	541 B	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 535/51)	545 C	
	Fleischmann (Berlin), Berichterstatter	541 B	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	545 C	
	Beschlußfassung : Annahme mit Änderungen	541 C	Beschlußfassung : Annahme mit Änderungen	545 D	
	Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. die Änderungen und Ergänzungen der Einkommensteuer-Richtlinien II/1948 und 1949 für die Veranlagung 1950 (BR-Drucks. Nr. 587/51)	541 C	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 543/51)	545 D	
	Lübke, (Nordrhein-Westfalen), zur Geschäftsordnung	541 D	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	545 D	
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	541 D	Dr. Bleck, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	546 A	
	Beschlußfassung : Zustimmung mit Änderungen	542 A	Beschlußfassung : Zustimmung mit Änderungen	546 B	
	Entwurf einer Verordnung PR Nr. 50/51 — Kohle II/51 — zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (BR-Drucks. Nr. 560/51)	542 A	Entschließung des Bundesrates betr. bundesgesetzliche Regelung des Apothekenwesens (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 564/51)	546 C	
(B)	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	542 B	Fischer (Hessen), Antragsteller	546 C	
	van Heukelum (Bremen)	542 D, 543 C	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	546 D	
	Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium	542 D, 543 B	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	546 D	
	Lübke (Nordrhein-Westfalen)	543 B	Beschlußfassung : Überweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten	546 D	
	Beschlußfassung : Zustimmung mit Änderungen	543 A/544 B	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (BR-Drucks. Nr. 560/51)	546 D	(D)
	Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51) (BR-Drucks. Nr. 549/51)	544 B	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	546 D	
	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	544 B	Beschlußfassung : Zustimmung	547 A	
	Beschlußfassung : Annahme unter Änderung des § 5 und Berichtigung eines Druckfehlers	544 C	Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung von Frühdruschprämien (BR-Drucks. Nr. 588/51)	547 A	
	Entwurf einer Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohsteine (Verordnung Chemie IV/51) (BR-Drucks. Nr. 550/51)	544 C	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	547 A	
	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	544 C	Dr. Schiller (Hamburg)	547 B	
	Beschlußfassung : Annahme	544 D	Fischer (Hessen)	547 B	
	Entwurf eines Gesetzes über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens (BR-Drucks. Nr. 551/51)	544 D	Beschlußfassung : Zustimmung mit Änderungen	547 B/C	
	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	544 D	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 595/51)	547 C	
	Beschlußfassung : Keine Einwendungen	544 D/545 A	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	547 C	
			Beschlußfassung : Annahme	547 C	
			Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (BR-Drucks. Nr. 569/51)	547 D	
			Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	547 D	
			Beschlußfassung : Zustimmung	547 D	

- (A) Die Sitzung wird um 10.13 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Vizepräsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten Herren! Ich eröffne die 64. Sitzung des Deutschen Bundesrates und heiße Sie herzlich willkommen. Ich begrüße die Herren Bundesminister Schäffer und Dr. Seebohm, die Herren Staatssekretäre, die übrigen Vertreter der Bundesregierung und die Damen und Herren der Presse.

Es liegt Ihnen der Sitzungsbericht der 62. Sitzung vor. Darf ich fragen, ob gegen diesen Bericht Einwendungen zu erheben sind? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß er damit angenommen ist.

Die **Tagesordnung** für die heutige Verhandlung liegt Ihnen im Umdruck vor. Ich weise darauf hin, daß Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung M Nr. . . . /51 über Preise für Margarine, Kunstspeisefette sowie feste Speisefette (BR-Drucksache Nr. 548/51)

abgesetzt werden soll. Dieser Punkt kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am kommenden Freitag und muß in der Sitzung am Freitag endgültig verabschiedet werden.

Werden gegen die Tagesordnung irgendwelche Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß Punkt 8 der Tagesordnung vorweggenommen wird:

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 566/51).

- (B) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Gesetzentwurf über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 hatte die Bundesregierung die **tägliche Abführung von 31,3%** der genannten Steuern an den Bund vorgeschlagen. Der Bundesrat hat hierzu am 27. April 1951 dahin Stellung genommen, daß statt der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Inanspruchnahme von 31,3% der genannten Steuern nur eine solche in Höhe von **20% des Aufkommens im Rechnungsjahr 1950 und von 40% des Mehraufkommens gegenüber dem Rechnungsjahr 1950** zugestanden werden könne. Außerdem lehnte der Bundesrat damals eine tägliche Ablieferung des vom Bund in Anspruch genommenen Teils durch die Finanzämter ab und schlug dafür eine halbmonatliche Abführung hinsichtlich des Altaufkommens und eine vierteljährliche Abführung hinsichtlich des Mehraufkommens vor. Der Bundestag hat die Wünsche des Bundesrats nicht berücksichtigt und die Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert angenommen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen nunmehr einstimmig vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die **Abführung auf 25% der Einkommen- und Körperschaftsteuer** zu begrenzen. Er empfiehlt dagegen, die vom Bundesrat im ersten Durchgang geforderte unterschiedliche Behandlung des Alt- und des Mehraufkommens und ebenso die Bedenken gegen die tägliche Abführung fallen zu

lassen. Im finanziellen Ergebnis wird voraussichtlich die Abführung von 25% des Gesamtaufkommens auf etwa das gleiche herauskommen wie die ursprünglich vom Bundesrat gewünschte Ablieferung von 20% des Altaufkommens und 40% des Mehraufkommens, nämlich auf rd. 1,7 Milliarden DM. Die von der Bundesregierung gewünschte und vom Bundestag beschlossene Abführung von 31,3% würde dagegen reichlich 2,1 Milliarden DM, d. h. gut 400 Millionen DM mehr, erfordern.

Der Finanzausschuß hat bei seinem Vorschlage sowohl die Bedürfnisse des Bundes als auch die der Länder sorgfältig in Erwägung gezogen. Er hat insbesondere eine sehr eingehende Prüfung des voraussichtlichen Steueraufkommens vorgenommen und ist daraufhin zu der Auffassung gelangt, daß das Aufkommen an Bundessteuern voraussichtlich höher sein wird, als es von der Bundesregierung veranschlagt wurde. Schon bei der Umsatzsteuer wird mit einem Mehraufkommen von mindestens 400 Millionen DM gegenüber der Schätzung des Bundesfinanzministers zu rechnen sein, nämlich mit einem Aufkommen ohne Berücksichtigung der letzten Steuererhöhung von 6 Milliarden DM statt 5,6 Milliarden DM, wie vom Bundesfinanzminister geschätzt wurde. Allein bei der Umsatzsteuer würde somit die verschiedene Beurteilung des Aufkommens schon den Unterschied zwischen einer Inanspruchnahme von 31,3% und von 25% ausgleichen. Der Finanzausschuß glaubt daher, daß der Bund mit einer **Abführung der Länder von 1,7 Milliarden DM** auskommen muß, wenn er sich in seiner Finanzgebarung die Beschränkungen auferlegt, die die Gesamtlage von Bund und Ländern erfordert. Daß hierbei Bundestag und Bundesrat die Bundesregierung bei allen gesetzlichen Maßnahmen, insbesondere bei der Feststellung des Haushaltsplans und nicht zuletzt auch bei der Ablehnung überhöhter Anforderungen von innen und von außen unterstützen müssen, ist selbstverständlich. Es ist aber ebenso selbstverständlich, daß die Bundesregierung ihre sich aus Art. 113 des Grundgesetzes ergebende Befugnis, Ausgabenerhöhungen von sich aus abzulehnen, nicht nur als Recht, sondern auch als hohe Verpflichtung betrachtet, als eine Verpflichtung, die ihr eine nicht geringere Verantwortung für den Haushaltsausgleich auferlegt als den anderen gesetzgebenden Faktoren. Andererseits glaubte der Finanzausschuß, daß die Länder, die im Rechnungsjahr 1950 nur etwa 1,1 Milliarden DM in Gestalt der sogenannten Interessenquoten abzuführen hatten, nicht in der Lage seien, im Rechnungsjahr 1951 mehr als 1,7 Milliarden DM an den Bund abzuführen. Weder das voraussichtliche Aufkommen an Ländersteuern noch die Entwicklung der von den Ländern notwendigerweise zu erfüllenden Aufgaben würde dies rechtfertigen können. Schon die Abführung von 1,7 Milliarden DM erscheint nur vertretbar, wenn die Entwicklung des Aufkommens an Ländersteuern mit einem höchst wagemutigen Optimismus geschätzt wird. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise, also in dem größten und nach Ansicht vieler Länder steuerkräftigsten Land des Bundes, das allein rund ein Drittel dieses Betrages aufbringen muß, sind schon geradezu utopisch anmutende Steuererwartungen erforderlich, um bei einer Ablieferung von 25% der Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Bund den sparsam aufgestellten Landeshaushalt auch nur formell ausgleichen zu können.

(A) In verfahrensmäßiger Beziehung hat der Finanzausschuß drei Möglichkeiten geprüft, nämlich ob er dem Bundesrat vorschlagen solle, dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf sogleich die Zustimmung zu versagen, oder ob er zunächst die Vertagung der Entscheidung bis zum Herbst oder schließlich, ob er die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen solle. Auf besonderen Wunsch des Herrn Bundesministers der Finanzen hat er sich zu dem letzten Vorschlag entschlossen. Der Herr Bundesfinanzminister glaubt nämlich, in Aussicht stellen zu können, daß die Bundesregierung in Kürze die **Entwürfe einiger Steuergesetze** beschließen würde, durch die den Ländern nicht unerhebliche Mehreinnahmen zufließen werden. Trifft diese Erwartung zu und verabschiedet auch der Bundestag diese Gesetze, so wird im Laufe des Vermittlungsverfahrens zu prüfen sein, ob den Ländern eine höhere Abführung als 25 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugemutet werden kann. Vorläufig ist dies aber, wie gesagt, noch nicht der Fall. Damit nun der Bund in der Zwischenzeit nicht in Schwierigkeiten gerät, waren die Länder schon vor Beginn des laufenden Rechnungsjahres übereingekommen, dem Bund auch ohne gesetzliche Verpflichtung erhebliche Teile der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Verfügung zu stellen. Die Länderfinanzminister haben beschlossen, dies auch künftig zu tun, und zwar rückwirkend vom 1. April ab in Höhe von 25 % des gesamten Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer. Sie wollen überdies schon jetzt, dem Wunsche des Herrn Bundesfinanzministers folgend, den Bundesanteil täglich abführen, soweit nicht über die Abführung besondere Abreden zwischen dem Bund und einzelnen Ländern getroffen werden.

(B) Nachdem also hiermit ein Modus vivendi für alle Beteiligten gefunden worden ist, empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, wie ausgeführt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 auf 25 % zu begrenzen.

Meine sehr verehrten Herren! Wenn ich vorhin ausgeführt habe, daß der vom Herrn Bundesfinanzminister geschätzte Betrag von 2,1 Milliarden DM auch ohne die Erhöhung des Anteils von 25 % auf 31,3 % erreicht werden wird, so verkennt der Finanzausschuß trotzdem nicht die besonders schwierige Lage, in der sich auch der Bund befindet. Aber ebenso ist die Lage bei den Ländern und Gemeinden. Der Finanzausschuß war der Ansicht, daß es dem Bund gar nichts helfen kann, wenn bei ihm etwa ein Loch dadurch zugedeckt wird, daß bei den Ländern oder Gemeinden ein Loch aufgerissen wird. Was in erster Linie gefordert werden muß und noch einmal zu unterstreichen ist, ist die äußerste **Sparsamkeit**, selbstverständlich nicht nur beim Bund, sondern auch bei den Ländern und Gemeinden. Die Bundesregierung wird sich die Einhaltung des Gebotes äußerster Sparsamkeit noch viel mehr als bisher zur Pflicht machen müssen. Ich darf an folgendes erinnern. In dem Bericht über das Haushaltsgesetz des Jahres 1950 mußte ich darauf hinweisen, daß von den nach sorgfältiger Prüfung von uns vorgeschlagenen Sparmaßnahmen nur ein ganz geringer Teil durchgeführt worden ist. Unserer Ansicht nach zeigt sich in der Bundesregierung bereits eine stark aufgeblähte Verwaltung. Ich möchte ein Beispiel nennen; das ist die Ankündi-

gung, die der Bundesminister des Innern in der vorigen Woche auf dem Deutschen Städtetag gemacht hat, daß er eine besondere **Abteilung für die Kommunen** einrichten werde. Meiner Ansicht nach würde das gegen das Grundgesetz verstoßen, weil die Kommunalaufsicht eine Aufgabe der Länder ist. Aber außerdem würde hier wieder doppelte Arbeit geleistet werden. Wir werden m. E. überhaupt dem Bundesministerium des Innern, das in letzter Zeit auf den verschiedensten Gebieten nicht nur in die Kompetenzen der Länder einzugreifen versucht, sondern hierdurch auch unnötige Ausgaben verursacht, unsere besondere, liebevolle Aufmerksamkeit schenken müssen. Ich brauche nur an die Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet der Polizei, an die Kulturangelegenheiten und an manche Sozialangelegenheiten zu erinnern. Es besteht also unbedingt die Notwendigkeit, daß viel mehr gespart wird als bisher. Das kann dem Ansehen unserer Demokratie nur nützlich sein.

Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt Ihnen also einstimmig, die Vorlage des Bundestags insofern abzulehnen, als mehr als 25 % des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Anspruch genommen werden, und insoweit den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß soll nach dem Beschluß, den der Finanzausschuß gefaßt hat, und den ich ja nicht mehr ändern kann, auch wenn ich mit Engelszungen reden würde, angerufen werden. Die Ausführungen, die ich jetzt zu machen habe, haben also nicht den Sinn, Sie zu einem anderen Beschluß zu bewegen; denn Sie haben Ihre Instruktionen bereits erhalten. Ich will vielmehr eine Erklärung abgeben, die vielleicht von den Herren, die den Bundesrat im Vermittlungsausschuß vertreten werden, bis zum Zusammentreten dieses Ausschusses überdacht wird. Darum bitte ich. In den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist u. a. gesagt worden, daß das **Aufkommen an Bundessteuern** höher sein würde, als es der Bundesfinanzminister geschätzt habe. Der Bundesfinanzminister wäre sehr erfreut, wenn diese Annahme, die ja einen gewissen Tadel an seinen Schätzungen enthält, zutreffen würde, ja, wenn nur der Anschein bestünde, daß diese Annahme Wirklichkeit würde. Der Bundesfinanzminister ist gewöhnt, sich an die Tatsachen zu halten. Er kann auf Grund dieser Tatsachen z. B. feststellen, daß die **Schätzungen über das Mehraufkommen an Steuern**, ohne die neuen Steuergesetze in Betracht zu ziehen, also die Schätzungen über das natürliche Mehraufkommen von einer Steigerung des deutschen Volkseinkommens, des Bruttosozialprodukts, in Höhe von wenigstens 8 Milliarden DM ausgegangen sind. Die jetzigen Zahlen, die wir auf Grund genauer Berechnungen der OEEC gegenüber abgeben mußten, beruhen auf einer Schätzung der Steigerung des Volkseinkommens von 5,5 Milliarden DM. Es ist auch festzustellen, daß das Ist-Aufkommen des ersten Vierteljahres um 173 Millionen DM hinter dem Soll-Aufkommen des ersten Vierteljahres zurückbleibt, wenn ich die Steuerschätzungen zugrunde lege. Es bedarf einer sehr günstigen Entwicklung, wenn diese Steuerschätzungen in den kommenden drei Vierteljahren überhaupt sollen erreicht werden können. Die wirtschaftliche Entwick-

(A) lung — ich erinnere an die Kohlenknappheit und an das langsame, zu langsame Sinken der Arbeitslosenziffer — deutet nicht dahin, daß wir in den kommenden drei Vierteljahren mit einer unerwartet günstigen Entwicklung zu rechnen haben. Wenn der Vermittlungsausschuß, wie ich hoffe, Mitte August zusammentreten wird, werden auch die neuen Steuerziffern über den Monat Juli und die weitere wirtschaftliche Entwicklung besser zu übersehen sein. Ich fürchte, daß die Prognose, die ich heute ausspreche, daß mit einer günstigeren Entwicklung als im ersten Vierteljahr 1951 nicht zu rechnen ist, leider Gottes eine Bestätigung erfahren wird.

Ich bin für jeden Rat dankbar. Das Bundeskabinett ist darauf hingewiesen worden, daß **Art. 113 des Grundgesetzes** der Regierung nicht so sehr ein Recht als vielmehr eine Verpflichtung auferlegt hat, allen Ausgaben, die nicht gedeckt werden können, ihre Zustimmung zu verweigern. Ich bin sehr dankbar, wenn das der deutschen Öffentlichkeit möglichst vielfältig gesagt wird. Wenn die deutsche Öffentlichkeit den Appell, der in Art. 113 des Grundgesetzes enthalten ist und der heute so aktuell ist wie zu keiner Zeit, nämlich den Appell an die Bundesregierung, jede inflationäre Entwicklung zu vermeiden, richtig versteht, dann wird die Öffentlichkeit auch auf der Seite der Bundesregierung sein, falls sie den Art. 113 des Grundgesetzes einmal anwendet und sämtliche politischen Kräfte im Deutschen Bundestag gegen die Bundesregierung stehen sollten. Die Bundesregierung muß sich ja in einem solchen Fall immer gegen einen Mehrheitsbeschluß des Deutschen Bundestages wenden. Die Anwendung des Art. 113 des Grundgesetzes ist nur denkbar, wenn ein solcher Mehrheitsbeschluß des Deutschen Bundestages vorausgegangen ist.

(B) Aber wenn der Deutsche Bundesrat die Bundesregierung an Art. 113 des Grundgesetzes erinnert, so darf ich weitere Schlußfolgerungen daraus ziehen, und ich möchte dem Deutschen Bundesrat diese Schlußfolgerungen nahebringen.

Auch der Appell zu **Sparmaßnahmen** wird von mir gern gehört und entgegengenommen. Ich möchte das Land sehen, das wie Deutschland gegenüber Verwaltungsausgaben von rund 400 Millionen DM einen Globalabstrich an seinem Etat von 220 Millionen DM gemacht und auch tatsächlich durchgeführt hat. Wer das durchexerziert hat, ist, glaube ich, berechtigt, über Sparmaßnahmen mitzureden.

Es ist ja auch ausdrücklich gesagt worden, wogegen sich dieser leichte Tadel des Herrn Berichterstatters wendet. Es sind ganz bestimmte Vorgänge in bestimmten Haushaltsplänen, die unter dem Gesichtspunkt der Kompetenz der Länder angegriffen werden. Ich bitte darum, nicht durch Stimmungen und Verstimmungen, die auf einem solchen Gebiet entstehen, das Urteil in den Fragen, über die ich jetzt zu sprechen habe, beeinflussen zu lassen.

Der Grundgedanke des Art. 113 des Grundgesetzes ist, daß jede Regierung — die Bundesregierung in dem gleichen Maße wie die Länderregierungen — die Pflicht hat, eine Finanzpolitik zu treiben, die nicht etwa Ereignisse wie die des Jahres 1923 oder des Jahres 1948 entstehen läßt. Jeder weiß aus der Geschichte, daß **Inflationen** ihre Ursachen in Verhältnissen haben, die Jahre zurückliegen, aber nicht erkannt wurden, daß Inflationen immer in den Tagen begonnen haben, in denen in einem Volk aus Kriegsangst eine Rüstung

eingeleitet wurde und die Produktion nicht mehr (C) der Friedensarbeit allein, sondern zu einem großen Teil daneben unproduktiven Ausgaben dienen mußte. Das waren die Tage, in denen die Entscheidung über die Finanzpolitik, über die Währungspolitik der einzelnen Länder fiel. Der Herr Berichterstatter hat recht, wenn er infolgedessen an den Art. 113 des Grundgesetzes erinnert. Heute ist die Stunde, daran zu erinnern. Wir haben aber eine gemeinsame Aufgabe. Sie werden sich demnächst — wir haben gestern im Finanzausschuß darüber gesprochen — z. B. über ein Gesetz unterhalten müssen — das **Zweite Überleitungsgesetz** —, in dem der Bund Lasten, die bisher die Länder gesetzlich zu tragen hatten, in einem Betrag von 514 Millionen DM übernimmt. Die Differenz zwischen 25 % und 31,3 %, über die wir uns heute unterhalten, beträgt rund 460 Millionen DM. Der Bund wird die Übernahme solcher Lasten, wie wir sie beim Zweiten Überleitungsgesetz in Höhe von mehr als 500 Millionen DM vorsehen, nur durchführen können, wenn auf der anderen Seite auch die Länder ihren Teil beitragen. Das Bundesfinanzministerium kann darauf verweisen, daß trotz der Notlage des Bundeshaushalts der Berechnung des Satzes von 31,3 % der Gedanke zugrunde lag, die Länder haushaltsmäßig auf keinen Fall schlechter zu stellen als in den Vorjahren. Die Mehrbelastung, die die Länder allenfalls zu tragen haben, muß geringer sein als die Mehreinnahmen, die die Bundesgesetzgebung den Ländern in der gleichen Zeit geschaffen hat. Ich muß die Illusion zerstören, als ob der Bund seine freiwillig übernommenen und — ich muß das aussprechen — gesetzlichen Verpflichtungen, die sich in der Wirtschaft der Länder dann befruchtend umsetzen, erfüllen könne, wenn ihm die Einnahme von 460 Millionen DM, mit der er gerechnet hat, haushaltsmäßig rechnen mußte und (D) auch billigerweise rechnen konnte, nicht zur Verfügung steht.

Meine Herren! Die Haushaltslage des Bundes ist sehr ernst im Hinblick auf die neuen Aufgaben, die ganz abgesehen von Berlin auch auf anderen, größeren Gebieten vielleicht in den nächsten Monaten an den Bund herangetragen werden. Ich bin der Überzeugung, daß es auf dem Gebiet der **Bundessteuern** nicht mehr möglich ist, sich entsprechende Einnahmen zu verschaffen. Wir haben das Grundgesetz so zu nehmen, wie es ist. Die Bundeseinnahmen sind nur indirekte Steuern, sind nur Einnahmen aus dem Verbrauch. Wenn der Bund Ausgaben von einer halben Milliarde DM oder mehr durch neue Steuern aufbringen müßte, wäre das nur durch eine allgemeine Besteuerung des Verbrauchs möglich. Das könnte in einer Zeit, in der wir darum kämpfen, keine neue Preiswelle und keine neue Lohnwelle entstehen zu lassen, volkswirtschaftlich von größter Gefahr sein. Diese volkswirtschaftliche Gefahr trifft ja nicht nur den Bund, sondern auch die Länder, nicht nur die Haushaltspolitik des Bundes, sondern auch die der Länder. Wir haben ein gemeinsames Schicksal. Wir müssen den Weg zusammen gehen. Ich habe eine Lösung zu finden gesucht, indem ich den Ländern bestimmte Einnahmequellen in erster Linie auf dem Gebiet der **Verkehrssteuern** und auf dem Gebiet der **Körperschaftsteuer** vorschlug. Der Bund ist bereit, die politische Verantwortung für diese Vorschläge zu übernehmen und damit den Ländern Einnahmen in der Höhe von mindestens 200 bis 230 Millionen DM zu verschaffen, die also — auf das Jahr gerechnet — 50 % der Differenz zwischen dem Angebot des

(A) Bundesrats- und dem Wunsch der Bundesregierung bezüglich des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausmachen. Der Bund ist bereit, den Ländern eine weitere Erleichterung zu bieten, und mit dem **Gesetz über die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge** gerade in den Gebieten, in denen sich die Arbeitslosigkeit häuft, eine soziale Tat zu vollbringen, die der Wirtschaft der einzelnen Länder zugute kommen wird. Der Bund kann nicht mehr tun, als diese Angebote an die Länder zu machen. Es ist Sache der Länder, zu entscheiden, ob sie diese Angebote annehmen wollen.

Ich bitte, meine Erklärung so ernst zu nehmen, wie sie gedacht ist. Wenn die Einnahme auf Grund des Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes dem Bund in dem Maße geschmälert wird, wie es durch den Satz von 25% geschehen würde, sieht der Bundesfinanzminister keine Möglichkeit, durch Bundessteuern oder auf einem anderen Weg allein durch die Bundesgesetzgebung einen Ausgleich zu schaffen. Der Bundesfinanzminister kann die Verantwortung für eine Fehlbetragspolitik nicht übernehmen. Er ist der Überzeugung, daß die Haushaltslage des Bundes heute schon ernst genug ist und der Haushaltsplan des Bundes schon genug schwache Stellen aufweist, daß noch mehr unerträglich ist. Die notwendige Folge würde sein, daß der Bund rein kassenmäßig nicht in der Lage wäre, die Leistungen, die an die Länder gehen — seien es die freiwilligen, seien es die gesetzlichen Leistungen — in dem vorgesehenen Umfang, auch in dem Maße, wie es das Zweite Überleitungsgesetz vorsieht, durchzuführen.

(B) Meine Herren! Das ist die Erklärung, die ich abzugeben habe. Ich hoffe, daß es im Vermittlungsausschuß möglich ist, sich auf Grund des Materials, das ich bis dahin über die Haushaltslage des Bundes und die der Länder sowie über die kommenden Entwicklungsmöglichkeiten geben kann, sachlich auszusprechen und zu einer sachlichen Einigung zu kommen.

Nun noch einige Worte zu einem zweiten Gesetz, das damit in Zusammenhang steht! Sie haben neulich das **Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes** abgelehnt. Sie sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Gesetz ein Zustimmungsgesetz sei, und haben infolgedessen von der an sich bestehenden Möglichkeit, einen Einspruch einzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Ich darf feststellen, daß dieses Gesetz im ersten Durchgang vom Bundesrat einstimmig angenommen wurde. Der jetzige Widerstand hängt wohl damit zusammen, daß durch den Bundestag eine nach meiner Überzeugung entbehrliche Änderung getroffen worden ist. Man könnte den Absatz überhaupt streichen. Es ist nicht meine Sache, auch nicht Sache eines Mehrheitsbeschlusses, die Frage zu entscheiden, ob das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist oder nicht. Das muß schließlich von der letzten verantwortlichen Autorität, die über die Verkündung des Gesetzes zu befinden hat, rein rechtlich entschieden werden. Das kann nur auf Grund von Gutachten, auf Grund genauester, gewissenhaftester Nachprüfung von Sinn, Zweck und Wortlaut der Verfassungsbestimmungen geschehen. Ich wäre aber dankbar, wenn die Herren des Bundesrates entweder den Weg eines Einspruches wählen wollten, weil dann vielleicht die Möglichkeit besteht, den inkriminierten Absatz zu beseitigen, oder wenn wenigstens die

Bundesregierung darüber verständigt werden könnte, ob das Gesetz in der alten Form, in der es damals bereits einstimmig Annahme im Bundesrat gefunden hatte, wieder die Zustimmung finden könnte. An sich könnte ich nicht recht verstehen, wenn sich ein seinerzeit einstimmig gefaßter Beschluß des Bundesrates plötzlich in eine ebenso einstimmige Ablehnung verwandeln würde. Meine Herren! Auch ich kämpfe für den föderativen Charakter des Bundes im Bundestag, und ich wäre sehr dankbar, wenn ich bei diesem Kampf die Unterstützung der föderativ gesinnten Länder der Bundesrepublik fände.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich darf eine Sache richtigstellen. Es ist nicht ganz richtig, Herr Bundesfinanzminister, daß wir die Regierungsvorlage einstimmig angenommen hätten, sondern es handelte sich um eine Vorlage, die der Bundesrat selbst ausgearbeitet hatte. Das ist immerhin ein Unterschied.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst mit kurzen Worten auf die letzte Frage eingehen, weshalb der Bundesrat das **Gesetz über die Verwaltung des Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der vom Bund in Anspruch genommen wird**, durch den Bund abgelehnt hat. Der Grund lag bekanntlich darin, daß sich die Bundesregierung hartnäckig geweigert hat, dem Bundesrat die in einem solchen Fall nach meiner Ansicht selbstverständliche Klausel zuzubilligen, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften insoweit nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Das müßte eigentlich so klar und natürlich sein, daß die Frage, ob es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt oder nicht, gar nicht aufgeworfen zu werden brauchte. Das ist eine Sache des Vertrauens. Bei einer solch diffizilen Angelegenheit müßte, wie ich schon sagte, das Einvernehmen eine Selbstverständlichkeit sein.

Nun komme ich auf die ersten Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zurück. Ich habe als Berichterstatter des Finanzausschusses dessen Auffassung vorgetragen, daß die Haushaltslage des Bundes als außerordentlich ernst anerkannt wird und daß daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen sind. Nach den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers könnte der Eindruck entstehen, als wenn in den Ländern durchaus geordnete Haushaltsverhältnisse beständen oder bestehen könnten. Zunächst muß ich feststellen, daß in den Ländern äußerste Sparsamkeit geübt wird und geübt werden muß. So dann darf ich sagen, daß die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers in Widerspruch zu einem Memorandum stehen, das uns vor kurzem vom Bundesfinanzministerium überreicht worden ist und in dem anerkannt wurde, daß in einer großen Zahl von Ländern aus dem Jahre 1949 **echte Fehlbeträge** vorhanden sind. Man hat sogar vorgeschlagen, sie im Wege des horizontalen Finanzausgleichs zu decken. Daß das Jahr 1950 sämtlichen elf oder zwölf Ländern erhebliche Fehlbeträge gebracht hat, dürfte auch dem Bundesfinanzministerium bekannt sein. In den sogenannten steuerstarken Ländern hat der 1. April 1950 einen solchen Einschnitt in die Einnahmen gebracht, daß diese Wunde gar nicht geheilt werden konnte. Inzwischen haben wir bekanntlich sowohl

(A) vertikal wie horizontal außerordentliche Zahlungen zu leisten gehabt, so daß, wie ich schon sagte, kein Land in der Lage gewesen ist, das mit dem 30. März abgelaufene Haushaltsjahr ohne Fehlbetrag abzuschließen. Wer nur einen flüchtigen Blick auf die Haushaltsberatungen der Länder wirft, die ja in diesen Wochen überall stattfinden, weiß, welchen verzweifelten Kampf die Landesregierungen überall führen, um den Haushalt wenigstens einigermaßen auszugleichen. Ich glaube auch, daß das in den Beratungen des Finanzausschusses erkennbar geworden ist, an denen ja der Herr Bundesfinanzminister dankenswerterweise oft und sein Staatssekretär fast regelmäßig teilnahmen. Jedenfalls ist es keineswegs bestritten worden, daß die **Lage der Länder** außerordentlich angespannt ist. Ich muß es als eine glatte Utopie bezeichnen, zu glauben, daß eine Inanspruchnahme von 31,3% der Einkommen- und Körperschaftsteuer möglich wäre, ohne erhebliche Löcher in den sparsamst aufgestellten Haushalten der Länder aufzureißen. Wir müssen auf neue Wege sinnen. Natürlich ist der Weg Nr. 1 der Weg der größten Sparsamkeit. Wenn solche Maßnahmen vielleicht auch nicht viele Millionen einbringen; aber wir müssen heute nicht nur mit Millionen, sondern leider mit ganz kleinen Ziffern rechnen. Es ist sehr bedauerlich, daß die **Sparvorschläge**, die der Bundesrat der Bundesregierung bei der Etatberatung gemacht hat, fast sämtlich abgelehnt worden sind.

Was die neuen **Steuervorschläge** anlangt, so ist dem Herrn Bundesfinanzminister zugesichert worden, daß sie selbstverständlich eingehendst geprüft werden und daß, wenn sie tatsächlich tragbar sind — es handelt sich um die Erhöhung von Landessteuern —, dieser Weg gegangen werden soll. Aber vorweg sei folgendes bemerkt. Wir sind durchaus bereit — diese Zusicherung ist dem Herrn Bundesfinanzminister von mehreren Ländern, z. B. von Bayern und von Nordrhein-Westfalen ebenfalls gegeben worden —, das Ist-Aufkommen solcher Steuern, falls Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag sie beschließen sollten, an den Bund in Form einer Erhöhung des Zuschlages von 25% abzuführen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers waren sehr eindringlich, und es könnte der Eindruck entstehen, daß der Bundesrat, falls er tatsächlich den Vermittlungsausschuß anruft, schuld ist, wenn außerordentliche Schwierigkeiten in der Kassenlage des Bundes entstehen. Ich glaube, es ist deswegen angebracht, ein kurzes Wort dazu zu sagen. Es ist nichts Neues für uns, daß man, was den Bundesrat anlangt, sowohl in finanziellen Fragen als auch in der Frage einer raschen Erledigung von Vorlagen immer in der Richtung des geringsten Widerstandes geht. Es ist wohl berechtigt, darauf hinzuweisen, daß man die Schwierigkeiten im Haushalt nicht nur dadurch beseitigen kann, daß man auf die Länder und ihre Einnahmen zurückgreift. Man hätte diese Schwierigkeiten dadurch beseitigen können, daß man sehr energisch von der Bestimmung des **Art. 113 des Grundgesetzes** Gebrauch machte. Wir in unserem Land haben eine ähnliche Bestimmung, und unsere Regierung scheut sich nicht, auch wenn ihr entgegengehalten wird, daß sie sich unpopulär mache —, von ihr Gebrauch zu machen. Ich bin der

Auffassung — auch meine Regierung vertritt diesen Standpunkt —, daß es an der Zeit gewesen wäre, schon früher ganz energisch die Bestimmung des Art. 113 des Grundgesetzes anzuwenden. Wir hätten dann wahrscheinlich geringere Schwierigkeiten, als wir sie heute haben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter ist auf Grund eingehendster Beratungen, die im Finanzausschuß stattgefunden haben, zu dem Antrag gekommen, im vorliegenden Fall den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, den Beteiligungsprozentsatz des Bundes auf 25% der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu bemessen. Darf ich fragen, ob gegen diesen Antrag Widerspruch eingelegt wird? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich ohne formelle Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 1951 verabschiedeten Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 zu verlangen, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel **einzuverufen**, den **Beteiligungsprozentsatz des Bundes auf 25 vom Hundert** der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu **bemessen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich ausdrücklich fest, daß der Bundesrat einstimmig diesen Beschluß gefaßt hat.

Wir kehren jetzt zu Punkt 1 der Tagesordnung zurück:

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz) (BR-Drucks. Nr. 558/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Bedeutung dieses Gesetzes ist es vielleicht angebracht, daß ich mich etwas ausführlicher äußere, als ich es sonst tue, wenn ich Bericht zu erstatten habe. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1949 beschlossen, den vom Lande Nordrhein-Westfalen eingereichten Entwurf zu bearbeiten und ihn dann dem Bundestag durch die Bundesregierung vorlegen zu lassen. Am 30. März 1950 — also nach etwa vier Monaten — hat der Bundesrat seine intensiven Arbeiten zu diesem Entwurf abgeschlossen und ihn verabschiedet. Er hat am 3. April — also schon nach vier Tagen — den Entwurf, der von ihm verabschiedet war, dem Herrn Bundeskanzler vorgelegt mit der Bitte, ihn dem Bundestag weiterzureichen. Erst am 31. Juli 1950 ist der Entwurf dem Bundestag vorgelegt worden. Etwa zu gleicher Zeit hat die Bundesregierung ihren eigenen Entwurf dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat schon am 18. August 1950 dazu Stellung genommen. Am 14. September 1950 wurde dann dieser Entwurf von der Bundesregierung dem Bundestag übermittelt. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollte das Bundesbahngesetz am 1. Januar 1951 in Kraft treten. Es ist nun eine sehr wesentliche Verzögerung eingetreten. Ich habe diese Daten genannt, um klarzustellen, daß den Bundesrat auch nicht die mindeste Verantwortung für diese Verzögerung trifft. Er hat in dieser schwierigen Materie so rasch gearbeitet, wie es nur irgend möglich war. Ich erwähne das, um etwaigen Ein-

(A) wendungen vorzubeugen. Wir sollten uns nun durch diese Verzögerung — die wir nicht zu verantworten haben — nicht etwa dahin beeinflussen lassen, daß wir sagen: wenn wir jetzt „Schwierigkeiten“ machen, wird das so dringliche Gesetz weiter verzögert, und deswegen sollten wir Einwendungen unterlassen. Ich hätte das nicht erwähnt, wenn man uns nicht bei einer ganzen Reihe von Gesetzen in dieser Weise nahegelegt hätte, möglichst rasch die Entwürfe zu verabschieden. Wir sollten also m. E. ohne Rücksicht darauf, wann nun das Gesetz in Kraft tritt, in aller Ruhe den Entwurf beurteilen und uns nicht davon abhalten lassen, etwa den Vermittlungsausschuß anzurufen, falls wir zu dem Ergebnis kommen, daß die jetzt gefundene Lösung unseren Ansichten nicht entspricht.

Meine Herren! Bei einem Vergleich sollte man eigentlich stets das Gemeinsame zuerst hervorheben. Wenn wir die beiden Entwürfe — den der Bundesregierung und den des Bundesrats — betrachten, so können wir feststellen, daß in der Grundauffassung eine erfreuliche Übereinstimmung herrscht. Beide Entwürfe gehen davon aus, daß die **Bundesbahn eine Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit** sein soll. Das ist eine andere Regelung, als sie die Reichsbahngesetze von 1924 und 1930 enthielten. Dort war die Deutsche Reichsbahngesellschaft als selbständiges Rechtssubjekt vorgesehen. Insofern stimmen beide Entwürfe mit der Regelung des Gesetzes von 1939 überein. Obwohl nun die Bundesbahn nicht den Charakter einer eigenen Rechtspersönlichkeit tragen soll, sind beide Entwürfe davon ausgegangen, daß sie **kein Regiebetrieb** sein soll, sondern daß sie eine weitgehende **Selbstverwaltung** haben soll. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es:

Das Gesetz vertritt eindeutig den Standpunkt einer weitgehenden Autonomie für die Geschäftsgebarung und die Betriebsführung des Unternehmens „Deutsche Bundesbahn“.

Wenn man aber die folgende Sätze der Begründung liest, hat man den Eindruck, als ob die Verfasser des Entwurfs Angst davor hatten, die Autonomie könne viel zu weit gehen. Denn man spricht in der Begründung davon, daß die Bundesbahn nicht Staat im Staate werden dürfe, und man spricht weiter davon, es sei eine Hauptaufgabe des Gesetzes, den richtigen Ausgleich zwischen der Freiheit der Bundesbahn in ihrer geschäftlichen Tätigkeit und der Bindung an die öffentliche Gewalt des Staates zu finden. Es ist eine große Kunst, zwischen zwei Gefahren sicher hindurchzusteuern. Das wissen wir schon aus unserer Schulzeit. Wir haben uns dort erzählen lassen, daß Odysseus, der Vielgewandte, zwischen Scylla und Charybdis hindurchgesteuert ist und daß er nicht hindurch kam, ohne ihm liebe Gefährten opfern zu müssen. Es liegt mir nichts ferner, als an der Gewandtheit der Verfasser des Regierungsentwurfs zu zweifeln. Aber ich darf doch die Frage aufwerfen, ob das Schiffelein ihres Entwurfs — der Ausdruck „Schiffelein“ klingt allerdings paradox; denn es handelt sich ja um den Entwurf für eine Bahn — nicht in dem Bestreben, dem Zerschellen an der Klippe allzu großer Freiheit oder gar Willkür der Bahn zu entgehen, in den Strudel allzu großer Staatsallmacht gerissen worden ist. Doch Scherz beiseite! Der **Gegensatz zwischen dem Regierungsentwurf und dem Entwurf des Bundesrats** besteht darin, daß der Entwurf der Regierung mehr in der Richtung des Regiebetriebs

geht, der Entwurf des Bundesrats mehr in der Richtung der vollen Autonomie der Bundesbahn. Der Bundestag hat einen Ausgleich versucht — und das sei dankbar anerkannt —, indem er in mancher Hinsicht den Vorschlägen des Bundesrats nachgekommen ist. Aber wenn man die Fassung genauer ansieht, muß man doch feststellen, daß sie in erster Linie auf den Regierungsentwurf abstellt und dabei entscheidende Punkte der Auffassung des Bundesrates nicht berücksichtigt.

Die Frage, die im Verkehrsausschuß des Bundesrats eingehend erörtert worden ist, stellt sich nun so: sind diese Abweichungen so bedeutend, daß sie es rechtfertigen, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen? Der Verkehrsausschuß hat diese Frage bejaht. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus. Seiner Auffassung nach ist die **Stellung des Bundesverkehrsministers** in dem Entwurf, wie ihn der Bundestag verabschiedet hat, zu stark. Man kann sagen, daß er danach ein Organ der Bundesbahn ist. Es ist genau die gleiche Regelung wie in dem Gesetz von 1939 getroffen. Ferner trägt der **Verwaltungsrat** seinen Namen eigentlich zu Unrecht. Er verwaltet kaum etwas, sondern berät eigentlich nur. Im Grunde ist er nach dieser Gestaltung nur ein Beirat, wie er es auch in dem Gesetz von 1939 war. Der ganze Entwurf konstituiert eine Bundesbahn, die mehr **Regiebetrieb** als eine sich selbst verwaltende Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Der **Verkehrsausschuß** war in seiner überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß eine solche Regelung einer gedeihlichen Entwicklung der Bundesbahn nicht zuträglich sei und daß man deshalb den Versuch machen müsse, die wesentlichen Bestimmungen zu ändern. Er schlägt **Änderungen** in dreifacher Richtung vor. Erstens ist klar herauszustellen, wer Organ der Bundesbahn ist. Zweitens muß die Stellung des Verwaltungsrats gestärkt werden. Der **Verwaltungsrat** muß Kontrollorgan und Entscheidungs- und Beschlusorgan sein; er darf nicht in die Rolle eines beratenden Organs zurückgedrängt werden. Drittens hat der Verkehrsausschuß noch einige Vorschläge gemacht, die an sich die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gerechtfertigt hätten, aber die anzuführen zweckmäßig ist, nachdem der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Der Verkehrsausschuß kommt zu dem Ergebnis, dem Plenum des Bundesrats zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen. Erstens soll ein § 6 a eingefügt werden, der lautet:

Die Organe der Deutschen Bundesbahn sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Ich habe vorhin schon ausgeführt, daß es zweckmäßig ist, das ganz klar hervorzuheben und keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Bundesverkehrsminister kein Organ der Bundesbahn ist. Zweitens müssen die Befugnisse des Verwaltungsrats wesentlich erweitert werden. Deswegen ist der Verkehrsausschuß der Auffassung, daß ihm die Kompetenzkompetenz zugestanden werden müsse. Er schlägt vor, § 11 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Geschäftsführung der Bundesbahn zu überwachen und über alle Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie über wichtige Einzelfragen zu beschließen. Er beschließt insbesondere über . . .

Der Verkehrsausschuß teilt ferner der Ansicht, daß hinter Ziff. 8 dieses § 11 noch die Ziff. 9, 10 und 11

(A) anzufügen seien, in denen dem Verwaltungsrat neue Aufgaben zugewiesen werden, die aus § 13 übernommen sind. Sodann muß klargestellt werden, daß der Verwaltungsrat den Vorstand zu beaufsichtigen hat. Deswegen soll in § 8 ein neuer Absatz eingefügt werden, der besagt:

Er

— der Vorstand —

untersteht der fachlichen Aufsicht des Verwaltungsrates, an dessen Richtlinien und Beschlüsse er gebunden ist.

Weiter hat der Verkehrsausschuß vorgeschlagen, die Bestimmung des § 7 Abs. 3 in der Weise zu ändern, daß die **Vorstandsmitglieder** vom Verwaltungsrat und nicht vom Bundesverkehrsminister vorgeschlagen werden, und zwar sollen der Vorsitz des Vorstandes nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates, die übrigen Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat und dem Vorsitz vorgeschlagen werden. Außerdem hat der Verkehrsausschuß die Auffassung vertreten, daß der Satz 2 des Abs. 3 in § 9 zu streichen sei. Dieser Satz besagt, daß die vom Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder nicht Regierungsmitglieder der Länder oder Beamte der Verwaltungen der Länder sein dürfen. Diese Bestimmung hatte vielleicht bei dem Vorschlag einen Sinn, alle Länder im Verwaltungsrat vertreten sein zu lassen. Nachdem aber der Bundestag beschlossen hat, nur fünf Ländervertreter zuzulassen, erscheint es uns unbillig, den Ländern bzw. dem Bundesrat die Möglichkeit zu nehmen, Sachverständige, Leute, die in der Materie eingearbeitet sind wie kaum andere, zu benennen, nur weil sie Mitglieder einer Regierung oder Beamte der Länder sind. Man hat eine gleiche Bestimmung etwa bei den anderen Vorschlagsrechten nicht getroffen. Schließlich schlägt der Verkehrsausschuß vor, dem § 40 Abs. 2 die Fassung wiederzugeben, wie sie der Ausschuß für Verkehr des Bundestages ursprünglich vorgesehen hatte. Hier handelt es sich um die **Verkaufsstände und um die Wirtschaften an den Bahnhöfen**. Sie wissen, daß die Vertreter der Einzelhandelsgeschäfte scharfen Einspruch erhoben haben. Wir waren aber im Verkehrsausschuß der Meinung, daß in erster Linie die Interessen des reisenden Publikums zu wahren sind und daß man den Interessen des Einzelhandels dadurch Rechnung tragen kann, daß der Bundesverkehrsminister die Ausführungsbestimmungen erläßt. Wir sind also der Auffassung, daß diese Bestimmung lauten sollte:

Der Bundesminister für Verkehr erläßt gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen allgemeine Verwaltungsvorschriften. Sie sollen die Beschränkung auf den Reisebedarf außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit sicherstellen.

Das sind die Empfehlungen des Verkehrsausschusses, die ich Ihnen vorzutragen hatte. Ich darf sie wiederholen: Einfügung eines § 6 a, der die Organe aufzählt, Einräumung der Kompetenzkompetenz an den Verwaltungsrat, bei § 8 Einführung der Fachaufsicht des Verwaltungsrates über den Vorstand, in § 7 Abs. 3 Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates bezüglich der Vorstandsmitglieder und nicht des Bundesverkehrsministers, Streichung des Satzes 2 in § 9 Abs. 3, schließlich die Änderung in § 40, die ich eben erwähnte.

Meine Herren! Was ich Ihnen bis jetzt vorgetragen habe, ist das, worüber im Verkehrsausschuß

Einigkeit bestand und wofür sich eine klare Mehrheit des Ausschusses aussprach. Die Mehrheit des Verkehrsausschusses war auch dafür, die **Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2** zu ändern. Man war der Auffassung, daß die Bestimmungen über die **Wahl des Vorstandes** und des Verwaltungsrates so nicht bleiben könnten. Darüber bestand an sich Einigkeit. Nun lagen aber für die Änderung eine ganze Reihe von Anträgen vor, und es hat sich die merkwürdige Situation ergeben, daß keiner dieser Änderungsanträge eine Stimmenmehrheit erreichte und es infolgedessen im Verkehrsausschuß bei der Regelung blieb, wie sie der Bundestag verabschiedet hat. Ich glaube, es ist zweckmäßig und dient der Klarstellung, wenn ich die Anträge, die gestellt worden sind, kurz erwähne. Zunächst hatte der Vertreter **Hessens** bezüglich der Bestellung des Vorstandes beantragt, daß der Vorstand aus dem Vorsitz, zwei ständigen Stellvertretern sowie den Leitern der Abteilungen der Hauptverwaltung zusammengesetzt sein solle, daß der eine Stellvertreter Arbeitsdirektor werden müsse und nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter bestellt oder abberufen werden könne. Dieser Antrag ist mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden, und zwar aus folgenden Gründen. Man war sich darüber klar, daß die Fassung der Bestimmung ein Kompromiß darstellte, das im Bundestag nur nach Überwindung ganz großer Schwierigkeiten zu erreichen war, und daß man deshalb von der Fassung des Bundestagsentwurfs — der, was den Arbeitsdirektor betrifft, ungefähr das gleiche besagt, ohne das Wort „Arbeitsdirektor“ zu gebrauchen — nicht abweichen solle. Der Vertreter des Landes **Nordrhein-Westfalen** hatte beantragt, den Vorstand aus einem Vorsitz, seinem ständigen Stellvertreter und Leitern der Abteilungen zusammenzusetzen. Zweifellos wird dieser Antrag hier wiederholt werden genau wie der von Hessen, und es wird nachher wohl einiges zu diesem Antrag zu sagen sein. Das Land **Bremen** hatte beantragt, den Satz 2 wie folgt zu fassen: „Ein Mitglied wird als Arbeitsdirektor bestellt“. Auch dieser Antrag ist abgelehnt worden. Man war der Meinung, daß die Fassung des Bundestages im Grunde das gleiche besage.

Dann hat man sich lange über die **Zusammensetzung und die Wahl des Verwaltungsrates** unterhalten. Hier lag zunächst ein Antrag der Länder Bremen und Baden vor, die Zahl der Vertreter in der Gruppe A von fünf auf zehn zu erhöhen. Nach einem Antrag des Landes Hessen sollten diese zehn Vertreter von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden. Auch diese Anträge sind abgelehnt worden. Ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ging dahin, die vierte Gruppe, die nach dem Entwurf vom Bundesverkehrsminister vorgeschlagen werden soll, vom Bundesrat vorschlagen zu lassen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Schließlich sind zwei Zusatzanträge gestellt worden. Der Vertreter des Landes Baden hat beantragt, eine Bestimmung aufzunehmen, die sicherstelle, daß alle Länder im Verwaltungsrat vertreten seien. Dieser Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt. Da es vier Gruppen sind, die von verschiedenen Gremien vorgeschlagen werden, wird es kaum oder nur mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten möglich sein, einen Vorschlag zu erarbeiten, der alle Länder berücksichtigt. Das Land Bayern hat den Zusatzantrag gestellt, daß drei der fünf Mitglieder, die der Bundesrat vorschlagen soll, von den Ländern mit den größten Schienenlängen präsentiert werden sollen und

(A) nur die beiden anderen von den übrigen Ländern. Wir waren im Verkehrsausschuß der Meinung, daß das eine interne Familienangelegenheit des Bundesrates sei, die man nicht im Gesetz verankern sollte. Wir haben uns der Hoffnung hingegeben, daß eine Einigung erzielt werden könne. Deshalb wurde der Antrag abgelehnt.

Der Verkehrsausschuß des Bundesrates hat sich ferner mit dem § 27 des Gesetzes beschäftigt. Hier lagen ursprünglich zwei Anträge vor: ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der die Verpflichtung des Bundes, für **Fehlbeträge** einzutreten, erweitern sollte, und ein Antrag des Landes Bayern, der ebenfalls in dieser Richtung ging. Nach eingehenden Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers, der darauf hingewiesen hat, daß eine solche Regelung kaum von dem Herrn Bundesfinanzminister angenommen werden könne, hat Nordrhein-Westfalen seinen Antrag zurückgezogen. Bayern hat seinen Antrag aufrechterhalten, und wir werden wohl nachher über ihn abstimmen müssen.

Wie ich vorhin gesehen habe, hat nun der Finanzausschuß beantragt, die ursprüngliche Bestimmung, wonach die Bundesbahn gewissermaßen eine **Konzessionsabgabe** zu entrichten hat, wieder in das Gesetz hereinzunehmen. — Der Herr Kollege Weitz nicht beifällig; ich möchte aber eigentlich annehmen, daß hier doch eine gewisse Hartnäckigkeit vorliegt, die man aufgeben sollte. Ich habe mich bei der Beratung des ersten Entwurfs im Bundesrat bemüht, klarzulegen, daß eine solche Bestimmung für die nächsten Jahre illusorisch sein dürfte. Es gelang mir aber nicht, die Herren Mitglieder des Bundesrates zu überzeugen, da ich nicht wie andere Leute über Engelszungen verfüge.

(B)

(Heiterkeit.)

Deswegen ging der Entwurf so an den Bundestag. Was uns aber nicht gelungen ist, das hat der Bundestag erreicht. Er hat diese Bestimmung gestrichen, und ich glaube, er war in dieser Sache doch wirklichkeitsnäher als der Bundesrat. Ich möchte das aber nicht verallgemeinern! Man kann ruhig sagen, daß, namentlich was finanzielle Dinge anlangt, der Bundesrat im allgemeinen wirklichkeitsnäher ist. Aber in diesem Punkt hat der Bundestag doch wohl recht. Es hat keinen Sinn, in einem Gesetz eine Verpflichtung zu stipulieren, die ja doch nicht erfüllt werden kann. Ich bitte Sie also dringend, diesem Antrag des Finanzausschusses nicht zuzustimmen. Wie soll denn die Bundesbahn, die bisher die Behebung ihrer Kriegsschäden selber finanziert hat — allerdings mit Hilfe der Länder —, noch Millionen an den Bund zahlen können, wenn sie selber nicht weiß, wie sie das notwendige Geld zur Aufrechterhaltung und Verbesserung ihres Betriebs aufbringen soll? Es hat also m. E. keinen Sinn, Verpflichtungen festzulegen, von denen man von vornherein weiß, daß sie nicht erfüllt werden. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß der Finanzausschuß auch gar nicht die Gegenwart gemeint hat, sondern daß er weitblickend, wie er ist, in die Zukunft geschaut hat und glaubt, daß in einigen Jahren eine solche Abgabe möglich sein würde. Ich bin nicht so optimistisch, und ich habe immer die Erfahrung gemacht, daß die Finanzleute in bezug auf die Gegenwart pessimistisch, aber was die Zukunft anlangt, optimistisch sind. Das Umgekehrte wäre wohl richtig. Man unterlasse also diese Bestimmung!

Nun habe ich noch über einen **Antrag des Rechtsausschusses** zu sprechen. Der Rechtsausschuß hat darauf hingewiesen, daß der § 53 Abs. 6 eingeschränkt werden müsse. Dieser Antrag geht auf subtile juristische Überlegungen zurück. Ich fühle mich nach den langen Darlegungen außerstande, sie hier im einzelnen zu erörtern und möchte bloß bitten: lehnen Sie den Antrag des Rechtsausschusses ab!

(Heiterkeit.)

Er ist nach unserer Auffassung zu subtil und bedeutet an sich gar nichts. Er dient eigentlich nicht einmal der Klarstellung. Der Antrag besagt etwa, man müsse diese Bestimmung dahin einschränken, daß die Befugnisse, die in dem Paragraphen vorgesehen würden, nicht über die Bestimmungen des Grundgesetzes hinausgehen dürften. Das ist eigentlich selbstverständlich, und selbstverständliche Dinge braucht man im Gesetz nicht zu sagen.

Meine Herren! Ich darf vielleicht noch in Anbetracht der Wichtigkeit der Materie auf eine **Eingabe** verweisen, die gestern dem Bundesrat vom **Deutschen Gewerkschaftsbund** zugegangen ist. Der Deutsche Gewerkschaftsbund teilt dem Bundesrat mit, er habe sich mit dem Bundestag in Verbindung gesetzt und habe eigentlich die Zusage erreicht, daß die zweite und dritte Lesung des Gesetzes ausgesetzt würden; die Zusage sei aber nicht gehalten worden. Deswegen wendet sich nun der Deutsche Gewerkschaftsbund an uns mit der Bitte, wir möchten in unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses auch seine Gravamina mit aufnehmen. Das ist verfahrensrechtlich nicht gut möglich. Wir können nicht Zusagen, die der Bundestag nicht hält — ich weiß nicht, ob das der Fall ist; es ist so behauptet worden, aber ich kann es nicht sagen —, nachträglich zur Geltung verhelfen; denn wir leben gewissermaßen im Schatten unseres größeren Bruders und können ihn nicht beschatten. Der Wunsch der Gewerkschaften geht nun dahin, in § 7 festzulegen, daß die Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vom Bundesverkehrsminister vorgeschlagen werden sollen. Wenn wir den Antrag des Verkehrsausschusses annehmen, ist dieser Wunsch der Gewerkschaften hinfällig; denn der Antrag des Verkehrsausschusses geht ja noch weiter. Hierüber brauchten wir uns also eigentlich keine Gedanken mehr zu machen. Die andere Bitte des Gewerkschaftsbundes bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes kehrt im wesentlichen in dem Antrag des Landes Hessen wieder. Auch hierüber wird abgestimmt werden. Ferner bittet der Gewerkschaftsbund, in § 8 eine Bestimmung aufzunehmen, die die Befugnisse des Verwaltungsrats erweitert. Hier geht der Gewerkschaftsbund konform mit den Anträgen des Verkehrsausschusses. Auch hierzu wäre also nicht sehr viel zu sagen. Zu § 9 Abs. 2 macht der Gewerkschaftsbund einen Vorschlag über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der nicht so weit geht wie der Antrag des Landes Hessen. Der Vorschlag geht dahin, die öffentliche Hand möge sieben Mitglieder benennen und die Wirtschaft vierzehn Mitglieder, davon sieben der Gewerkschaftsbund. Ich glaube, daß bei der Erörterung des Antrags Hessens näher darauf eingegangen werden kann. Schließlich wünscht der Gewerkschaftsbund die **Beseitigung des Aufsichtsrechts des Bundesministers für Verkehr** bei Tarifvereinbarungen. Es handelt sich also um § 13. Dieser Wunsch des Gewerkschaftsbundes könnte nur dann behandelt werden, wenn ihn ein Land als Antrag aufnehme.

(A) Ich habe es bei der Bedeutung des Gesetzes und in Anbetracht der Stellung des Deutschen Gewerkschaftsbundes für richtig gehalten, dieses Schreiben zu erwähnen, und darf wiederholen, daß in zwei Punkten durch die Anträge des Verkehrsausschusses den Wünschen des Gewerkschaftsbundes Rechnung getragen würde. In den beiden anderen Punkten — Vorstand und § 13 — müßte ein Land die Anregungen als Anträge aufnehmen. Sie haben ja alle das Schreiben erhalten.

Darf ich nun zum Schluß einen Vorschlag zur Behandlung der vorliegenden Anträge machen! In den letzten Tagen oder vielmehr eigentlich gestern ist, wie jemand sehr treffend sagte, ein sanfter Blütenregen von Anträgen zum Bundesbahngesetz über den Bundesrat herabgerieselt.

(Heiterkeit.)

Es ist nicht ganz einfach, sich da hindurchzufinden. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß wir zunächst über die Vorschläge, die der Verkehrsausschuß gemacht hat und die ich hiermit namens meines Landes zum Antrag erhebe, abstimmen. Diese Anträge schneiden sich nicht mit den übrigen Anträgen. Nur in einem unwesentlichen Punkt, der zu erörtern sein wird, ist dies der Fall. Wenn wir diese Anträge angenommen haben, haben wir das Wesentliche — wirklich das Wesentliche — der Beanstandungen gegenüber dem Entwurf des Bundestages erledigt mit Ausnahme von zwei Beanstandungen, die sich auf die §§ 7 und 9 erstrecken. Wir haben dann ein Gerippe und können dem Bundestag mitteilen, warum wir den Vermittlungsausschuß anrufen wollen. Die übrigen Anträge bitte ich im Anschluß daran zu behandeln. Zweifellos wird wohl von verschiedener Seite das Wort dazu ergriffen werden. Ich darf bitten, daß ich nachher zu den §§ 7 und 9 als Vertreter meines Landes noch einmal das Wort nehmen darf.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Berichterstatter des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundesrates hat sich bei der Verdeutlichung der Arbeit am Bundesbahngesetz eines Gleichnisses bedient. Er hat das Bundesbahngesetz mit dem Schiff verglichen, das der listenreiche Odysseus zwischen Scylla und Charybdis hindurchsteuerte, und hat mitgeteilt, daß auch Odysseus es nicht fertiggebracht habe, ohne Verlust wesentlicher Gefährten — lieber Gefährten, wie er sagte — durch diesen Engpaß hindurchzukommen. Nun, es scheint mir heute so, als ob die Anträge, die hier vorgelegt worden sind, diesem Verlust lieber Gefährten Rechnung tragen, als ob der Bundesrat nunmehr Rettungsboote aussetzt

(Renner: Ihrer Gefährten, aber nicht unserer!)

— einen Moment, Herr Renner! —, also ob der Bundesrat Rettungsboote aussetzt, um liebe Gefährten wieder aufzunehmen, die in den Verhandlungen des Bundestages allerdings über Bord gegangen sind, aber nicht nur liebe Gefährten des Bundesrates, sondern zugleich liebe Gefährten der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und liebe Gefährten gewisser im Bundestag mit ihren Anträgen nicht zum Zuge gekommener Parteien. Ich möchte dieses Bild deswegen noch ergänzen. Die lieben Gefährten, die die Bundesregierung im

Zuge der Verhandlungen im Bundestag verloren hat, aus dem Wasser oder aus den Klauen der Scylla oder Charybdis zu retten, dazu allerdings ist kein Rettungsboot ausgesetzt worden.

(Heiterkeit.)

Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Berichterstatter hat ferner zu Anfang — ich hätte sonst diese Frage nicht erwähnt — auf den zeitlichen Ablauf der Gesetzesarbeit hingewiesen. Seine Daten sind zweifellos durchaus richtig. Aber ich darf hier doch folgendes in Ihr Gedächtnis zurückrufen. Als die Bundesregierung Ende September 1949 gebildet war, hat schon damals im Bundesrat, und zwar seitens des Landes Nordrhein-Westfalen der Wunsch bestanden, **Initiativgesetze** zu bestimmten Verkehrsproblemen einzubringen. Dem Wunsch der Bundesregierung, sich doch erst einmal in die ganze Materie hineinfinden zu können, hat man nicht Rechnung getragen, sondern man war der Auffassung — und das ist in der Einbringungsrede damals mit den Worten „Gefahr im Verzuge“ klar zum Ausdruck gekommen —, daß gehandelt werden müsse, und zwar sehr schnell gehandelt werden müsse, weil eben Gefahr im Verzuge sei. Die Bundesregierung hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß ein so wesentliches Organ, wie es die Deutsche Bundesbahn ist, in ihrer zukünftigen Gestaltung nicht auf Grund einer schnell durchgeführten Gesetzgebung ihre Grundlage finden sollte, sondern daß es für die neugebildete Bundesregierung notwendig sei, sich an Hand eingehender Gutachten über dieses ganze Problem zu unterrichten. Sie hat weiter — und dies darf auch in Ihre Erinnerung zurückgerufen werden — hierbei noch einen anderen Gesichtspunkt zu bedenken gehabt, nämlich jenen Gesichtspunkt, daß die Arbeiten an diesem Gesetz eine Grundlage mit dafür bilden sollten, daß die **Einstellung der Marshallplanbehörde der Vereinigten Staaten und der Hohen Kommissare** gegenüber der Bundesbahn eine Änderung erfahre; denn es ist eine Tatsache, daß die Gelder, die seitens der Marshallplanverwaltung für den Wiederaufbau Europas zur Verfügung gestellt wurden, in Deutschland für die Deutsche Bundesbahn nicht zum Tragen gekommen sind, während sie in allen anderen europäischen Ländern den dortigen Eisenbahnen in erheblichem Umfange zuflossen. Es war deshalb für die Bundesregierung, um die Voraussetzung für die Deutsche Bundesbahn zu schaffen, an den Zuwendungen der Marshallplangelder für ihren Wiederaufbau teilzunehmen, notwendig, auch noch gewisse ausländische Gutachten heranzuziehen, was insbesondere von Seiten des amerikanischen Hohen Kommissars nahegelegt worden war. Aus diesem Grunde war es für die Bundesregierung eine Pflicht, mit ihrem Gesetzentwurf so lange zurückzuhalten, bis sie die Verhältnisse genau kennengelernt hatte, um die Voraussetzungen, die in der Zwischenzeit erreicht worden sind, dafür zu schaffen, daß die amerikanische Marshallplanverwaltung ihren grundsätzlich ablehnenden Standpunkt aufgeben konnte. Es sind also sehr gewichtige Gründe gewesen, die die Bundesregierung veranlaßt haben, ihren Gesetzgebungsvorschlag sehr genau durchzuarbeiten und mit einer Reihe inländischer und ausländischer Gutachten zu untermauern.

Der Bundestag, dem beide Gesetzentwürfe, der des Bundesrates und der der Bundesregierung, dann zuzuging, hatte den Wunsch, die beiden Entwürfe gemeinsam zu behandeln. Dadurch entstand

(A) eine gewisse Verzögerung. Erst am 19. Oktober des vorigen Jahres konnten beide Gesetze eingebracht und in erster Lesung dem Verkehrsausschuß des Bundestages zugewiesen werden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß sich der Verkehrsausschuß des Bundestages nun in sehr eingehenden Beratungen mit der schwierigen Materie auseinandergesetzt hat und daß man ihm kaum einen Vorwurf machen kann, wenn sich diese Beratungen über die Dauer eines halben Jahres erstreckt haben; denn wer sich einmal wirklich intensiv mit diesen Fragen beschäftigt hat, der weiß, daß es wahrlich nicht leicht ist, zu einer Entscheidung zu kommen. Der Herr Berichterstatter hat das ja schon angedeutet, indem er eben gesagt hat, die Schwierigkeit bestehe darin, zwischen der Autonomie einerseits und dem Regiebetrieb andererseits eine wohlausgewogene Lösung zu finden. Daß diese Linie nicht nur die sehr schmale, nur von Lotsen zu durchfahrende Route zwischen Scylla und Charybdis darstellt, sondern daß hier ein gewisser breiter Streifen für die Ausgestaltung vorliegt, möchte ich eigentlich unterstellen. Man kann diese Frage nicht ständig nach der Methode des Aut-aut erörtern.

Es ist bei dem Gesetz vor allen Dingen eines sehr wesentlich. Statt eines Autonomiebetriebs sieht das Gesetz ja deswegen eine starke **Anlehnung der Bundesbahn an die Bundesregierung** vor, weil die finanzielle Lage der Bundesbahn außerordentlich schwierig ist. Eine völlig autonome Bundesbahn würde nach Lage der Dinge zweifellos nicht die notwendigen Kredite und die Verlustausgleichsmöglichkeiten finden, wie sie in diesem Gesetz geschaffen sind. Wenn aber der Herr Bundesminister der Finanzen bereit ist, sehr viel weitgehender als bei jeder früheren Regelung mit Ausnahme des reinen Regiebetriebs für die Bundesbahn, für ihre Ausgaben und für ihre Verluste einzutreten, ja darüber hinaus sogar einen gewissen Ausgleich für bestimmte gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die ihr auferlegt sind, in Aussicht zu stellen, dann ist natürlich mit diesen Voraussetzungen eine ganz andere Grundeinstellung zur Frage der Autonomie gegeben. Dann ist es ganz selbstverständlich, daß im wohlverstandenen Interesse der Bundesbahn und ihrer guten Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bundesregierung eine stärkere Heranziehung der Bundesbahn an die Bundesregierung erfolgt, damit nämlich nicht zum Schluß auf Grund dieser Bestimmungen eine sehr starke Spannung zwischen Finanzministerium, Verkehrsministerium und Bundesbahn naturnotwendig ausbricht. Ich habe bei den Beratungen im Bundestagsausschuß für Verkehr schon darauf hingewiesen, daß eine Überspitzung derartiger Bestimmungen dazu führen muß, daß der Bundesminister für Verkehr auf dem wichtigen Gebiete der Zuordnung der einzelnen Verkehrsträger von dem Finanzminister behindert wird, weil der Finanzminister einseitig Verpflichtungen für die Bundesbahn zu übernehmen hat, und daß sich das auf dem Rücken der anderen Verkehrsträger, in erster Linie zum Schaden der deutschen Binnenschifffahrt, auswirken muß, so daß ich aus diesem Grunde — nicht wegen der Einstellung des Herrn Bundesfinanzministers; insofern darf ich den Herrn Berichterstatter korrigieren — gebeten habe, den Antrag zu § 27 nicht weiter zu verfolgen.

Wenn ich also hier einen Unterschied mache, dann möchte ich diesen Unterschied für den Aufbau

des Gesetzes ganz klar dahin begründet haben, daß eben ein zu weites Ausweichen nach der Seite der Autonomie bei der Gestaltung der Organe sehr viele Schwierigkeiten in der späteren praktischen Behandlung der Bundesbahn in ihrem Verhältnis zur Bundesregierung zur Folge haben wird. Ich bin auch nicht der Meinung, die hier vorgetragen worden ist, daß das Bundesbahngesetz, wie es der Bundestag verabschiedet hat, dem **Bundesverkehrsminister** eine Organstellung gibt. Wer sich mit diesem Gesetz eingehend befaßt, wird feststellen, daß der Bundesverkehrsminister eine Aufsichtsinstanz ist, wie sie bei einem staatlichen Unternehmen der Bundesregierung ja ohne weiteres zusteht und auch kraft des Grundgesetzes zustehen muß; denn wir dürfen nie vergessen, daß der Ausgangspunkt letzten Endes immer jene Bestimmung des Grundgesetzes ist, nach der die Bundesbahn als bundeseigene Verwaltung mit eigenem Unterbau zu führen ist. Hier hat schon der Parlamentarische Rat gegen eine volle Autonomie der Bundesbahn im Grundgesetz eine Wehr eingebaut. Er hat das mit gutem Grund getan, und es ist deswegen wohl nicht richtig, diese Grundlage, die sich aus dem Grundgesetz insbesondere für die Bundesregierung ergibt, nun in der Diskussion so zu verschieben, als ob die Bundesregierung in der Gestaltung der Verhältnisse der Bundesbahn völlig frei gewesen sei. Sie ist an das Grundgesetz gebunden, und die Probleme, die sich aus der Fassung des Grundgesetzes ergeben, haben bei der Behandlung des Initiativgesetzentwurfs des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat und auch später im Bundestag eine erhebliche Rolle gespielt. Also auch insofern kann man die Aut-aut-Theorie nicht ohne weiteres als Grundlage der Überlegungen nehmen.

Wenn Sie darüber hinaus nun heute die Frage erwägen, ob Sie dieses Gesetz dem **Vermittlungsausschuß** zuweisen wollen, und wenn der Herr Berichterstatter ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß man trotz der damaligen Dringlichkeit der Vorlage, die als Initiativgesetzentwurf im Bundesrat eingebracht wurde, jetzt eine Verzögerung in der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes ohne weiteres in Kauf nehmen und rechtfertigen könne, so muß ich sagen: es handelt sich hier ausschließlich um eine Verteidigung des Bundesrates selbst; denn die Bundesregierung hat niemals die Auffassung vertreten, daß Gefahr im Verzuge sei, und die Verhältnisse, die sich inzwischen entwickelt haben, haben das ja auch in gewisser Weise bestätigt. Die Bundesregierung hat vielmehr immer die Ansicht vertreten, daß dieses Gesetz gerade ungewöhnlich sorgfältig beraten werden müsse. Die Bundesregierung wird deshalb in keinem Falle etwa dagegen sein, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, wenn das zweckmäßig ist. Die Frage, die ich hierzu stellen möchte, hat einen ganz anderen Grund. Die Bundesbahn ist nun einmal ein wirtschaftliches Unternehmen und ist an gewisse Zeitabläufe gebunden. Ihr Wirtschaftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr, und es wäre natürlich sehr schön und für den Verwaltungskörper der Bundesbahn auch in jeder Beziehung gut gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, die **Neuordnung in der Organisation der Bundesbahn** so vorzunehmen, daß sie zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam werden könnte. Die Sorge, die ich als Bundesverkehrsminister habe, ist die, daß durch die Überweisung an den Vermittlungsausschuß noch eine längere Zeit vergeht, daß wir nicht rechtzeitig

(A) fertig werden; denn letzten Endes erfordert das Inkraftsetzen, das Ingangsetzen der Organisation nachher ja auch noch eine erhebliche Zeit. Die Auswahl der Persönlichkeiten und die Organisationsformen, die neu gefunden werden müssen, lassen sich nicht von heute auf morgen durchführen. Dafür wird eine Reihe von Monaten benötigt, und wenn das Gesetz jetzt an den Vermittlungsausschuß geht, glaube ich nicht, daß es möglich ist, diese Umorganisation, wie es wünschenswert gewesen wäre, mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft treten zu lassen.

Aber noch ein anderer Gedanke bewegt mich dabei, meine sehr verehrten Herren, und das ist der folgende. Sie wissen, soweit Sie im Verkehrsausschuß des Bundesrates an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, und die Herren Mitglieder des Verkehrsausschusses des Bundestages wissen ebenfalls, wie unendlich schwierig es ist, dieses Gesetz, das ein in sich abgewogenes Ganzes sein muß, nun in den einzelnen Punkten anzufassen, sie gewissermaßen mit der Pinzette herauszunehmen und einer Sonderbetrachtung zu unterwerfen. Jeder, der an diese Frage mit Verantwortungsbewußtsein und Sorgfalt herangeht, wird feststellen, daß die Herausnahme eines einzelnen Punktes das Gesamtgefüge des Gesetzes empfindlich berührt und daß es praktisch gar nicht möglich ist, an einzelnen Punkten etwas zu ändern, ohne daß die Gesamtheit in ihrer Abwicklung dadurch erheblich gefährdet wird. Das würde selbstverständlich den Vermittlungsausschuß vor die Tatsache stellen, daß er bei der Behandlung der Anträge des Bundesrates noch einmal in die Gesamtmaterie hineinzusteigen hat. Wir haben im Vermittlungsausschuß natürlich nicht Herren, die sich mit dieser unerhört schwierigen und umfangreichen Materie nach jeder Richtung hin so beschäftigt haben, daß sie sie nun im einzelnen wirklich überschauen können. Ich glaube also, daß sich der Vermittlungsausschuß, wenn ihm diese Aufgaben zugewiesen werden, sehr eingehend mit den Fragen befassen muß, daß es sich für den Vermittlungsausschuß nicht darum handeln kann, in irgendeiner Schnelligkeit zu einem relativ leicht zu schendenden Problem so oder so einen Vermittlungsvorschlag zu machen, sondern daß gerade diese Arbeit den Vermittlungsausschuß außerordentlich stark, und zwar auch zeitlich, in Anspruch nehmen wird. Die Bundesregierung wird einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht entgegenstehen; aber sie macht darauf aufmerksam, daß die dadurch selbstverständlich eintretende **Verzögerung** es voraussichtlich nicht mehr möglich machen wird, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres mit der neuen Organisation in Tätigkeit zu treten. Es ist ja auch noch festzustellen, daß eine Neuorganisation der Bundesbahn an ihren finanziellen und an ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nichts ändert. Nur dann, wenn durch diese Neuorganisation im Vorstand und im Verwaltungsrat Männer in die Verantwortung für die Bundesbahn gestellt werden, die aus ihrer Persönlichkeit heraus wirklich neues Gedankengut mitbringen, besteht die Hoffnung, daß durch dieses Organisationsgesetz für die Bundesbahn auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht eine Verbesserung erreicht werden kann. In jedem anderen Falle ist es eben eine Änderung der Organisationsform, die, wenn nicht Männer sie zu gestalten verstehen, nichts an den Voraussetzungen ändert, unter denen die Bundesbahn leidet und die nicht in ihrer Organisation begründet

sind. Denn — das möchte ich im Interesse der Leitung der Bundesbahn und der dort arbeitenden Menschen ausdrücklich feststellen — wir würden ja sonst der Meinung sein, daß diese Männer ihrem Posten nicht gewachsen seien. Sie haben aber in den letzten Jahren in vielfältiger Hinsicht bewiesen, daß sie ausgezeichnete Arbeit leisten, so daß also die Frage einer Wachablösung nicht unbedingt gestellt werden muß, um diese Dinge zu ändern.

Ich möchte dann noch auf einen anderen Komplex eingehen, der durch das von dem Herrn Vorredner zitierte **Schreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes** aufgeworfen worden ist. Ich darf dazu feststellen, und zwar zur Richtigstellung der Ausführungen, die auf Grund dieses Schreibens durch den Herrn Vorredner gemacht worden sind — ich habe das auch schon im Bundestag eindeutig erklärt —, daß die Herren des Bundesvorstandes sich zu dem Herrn Bundeskanzler begeben hatten, um ihn zu bitten, die Behandlung des Gesetzes von der Tagesordnung des Bundestages abzusetzen. Der Herr Bundeskanzler hat den Herren erklärt, daß das nicht seine Angelegenheit, sondern eine Angelegenheit der Fraktionen sei. Die Herren haben, wie sie hier schreiben, dann sowohl den Vorsitzenden der Fraktion der CDU/CSU wie auch den zweiten Vorsitzenden der Fraktion der SPD aufgesucht und haben ihre Wünsche vorgetragen. Aber ich glaube kaum, daß aus den Ausführungen des Herrn von Brentano gegenüber den Herren bei ihnen der Eindruck entstehen konnte, als ob die CDU/CSU bereit sei, einem Antrag der SPD auf Absetzung und Verschiebung der Beratung des Gesetzentwurfs zuzustimmen. Dieser Antrag ist ja dann tatsächlich gestellt und mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden. Es hat sich also die Situation ergeben, daß die Souveränität des Parlaments sich über den Wunsch einer großen Organisation hinweggesetzt hat. Ich habe schon im Bundestag ausgeführt, daß selbstverständlich diese **Souveränität des Parlaments** unter allen Umständen auch gegenüber großen und größten Organisationen gewahrt bleiben muß. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist also das, was die Herren des Gewerkschaftsbundes vorgetragen haben, nicht so ganz berechtigt; denn ich darf auch darauf hinweisen, daß im Bundestagsausschuß für Verkehr der Vorsitzende der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, der Herr Abgeordnete Jahn, an den Arbeiten von Anfang bis zu Ende teilgenommen und seinen Bundesvorstand wiederholt unterrichtet hat. Wer insbesondere die von den verschiedenen Gewerkschaftsorganisationen herausgegebene Presse im Laufe der letzten zwei Jahre verfolgt hat, wird festgestellt haben, daß gerade das Bundesbahngesetz in dieser Presse bezüglich seiner Behandlung und der einzelnen Ergebnisse einen sehr großen Raum eingenommen hat, so daß sich die Herren also ständig mit dieser Entwicklung beschäftigt haben und ohne weiteres in der Lage waren, den Beschlüssen des Bundestagsausschusses für Verkehr zu folgen, ja sie in gewisser Weise erwarten mußten. Nun interessiert mich bei diesem Schreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht so sehr das, was darinsteht, als das, was nicht darinsteht. Das, was nicht darinsteht, bezieht sich insbesondere auf Anträge, die im Bundesrat zu der Frage der **Formung des Vorstands** eingebracht

(A) worden sind. Ich weiß, daß man in der Frage des Vorstands deswegen in diesem Brief des Deutschen Gewerkschaftsbundes nichts erwähnt hat, weil man mit der Zusammensetzung des Vorstands dem Grunde nach durchaus einverstanden ist. Nur mit der Formulierung, die im Bundestag gefunden worden ist, nämlich daß eines der Mitglieder sich insbesondere mit sozialen Aufgaben befassen möchte, ist man nicht einverstanden, sondern möchte expressis verbis den **Arbeitsdirektor**, und zwar in einer gewissen Abhängigkeit vom Deutschen Gewerkschaftsbund, verankert sehen. Ich will dazu gleich folgendes grundsätzlich sagen. Die Organisation des Vorstandes sollte nach dem Gesetz, wie es heute vom Bundestag verabschiedet vorliegt, darin bestehen, daß vier Männer den Vorstand bilden, die frei sind von Ressortbelastungen, die bei einem solchen großen Unternehmen in der Lage sind, sich wirklich den leitenden Aufgaben und den Aufgaben des Ausgleichs zwischen den einzelnen Ressortabteilungen zu widmen. Denn wir haben immer wieder festgestellt, daß gerade die Belastung durch die Aufgaben eines bestimmten Ressorts, z. B. durch Bau und Betrieb oder durch den Verkehr, durch den maschinentechnischen Teil oder durch die Finanzen, es diesen Herren in ihrer speziellen Verantwortung für das ihnen anvertraute Arbeitsgebiet vielfach mit der Zeit unmöglich macht, den übrigen Arbeitsgebieten die notwendige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist ja so — das ist eine Erfahrung, die wir im politischen Leben, meine sehr verehrten Herren, alle machen —, daß jeder, der mit sehr viel Kleinarbeit belastet ist, sich grundsätzlich nicht mehr die Zeit zum Nachdenken gönnen kann, um große Entscheidungen vorzubereiten. Der Gedanke bei der Fassung dieser Vorstandsformel war gerade, den Herren des Vorstandes eine solche Möglichkeit unter allen Umständen zu sichern und ihnen den großen Kreis der die Ressorts vertretenden Leute zur Seite zu stellen, so wie sich der Kreis der Prokuristen um den Vorstand eines großen Unternehmens zu scharen pflegt. Wenn vom Deutschen Gewerkschaftsbund die Verankerung eines Arbeitsdirektors betont und unterstützt wird, so darf ich vom Standpunkt der Bundesregierung noch einmal betonen, daß wir auf die vom Bundestag beschlossene Formung des Vorstands ganz besonderen Wert legen und daß wir gerade diese Frage im Bundestag sehr eingehend behandelt und durchdiskutiert haben, so daß ich glauben möchte, daß es im wohlverstandenen Interesse richtig ist, daran festzuhalten. Man sollte nicht aus der heutigen Konstruktion der Verwaltung heraus, auch nicht aus Rücksicht auf gewisse Herren, die in dieser Verwaltung bestimmte Positionen einnehmen, zu einer Formung kommen, die für die Gesamtentscheidungen der Zukunft nicht gut ist.

Dabei möchte ich noch auf einen anderen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Der Herr Vordredner hat darauf hingewiesen, daß der **Verwaltungsrat** seinen Namen zu Unrecht trage und jetzt nur als Beirat in Erscheinung trete. Ich glaube, wer sich die Aufgaben des Verwaltungsrates ansieht, kann dieser Auffassung nicht so ganz folgen; denn der Verwaltungsrat hat ein außerordentlich großes Aufgabengebiet zu erfüllen, ist mit sehr viel Verantwortung und Verantwortungsmöglichkeit ausgestattet. Wenn der Bundestag die **Kompetenz-Kompetenz** dem Verwaltungsrat nicht in vollem Umfange zugebilligt hat, so war das nicht aus dem

Gedanken geboren, den Verwaltungsrat in seinen Möglichkeiten einzuschränken, sondern aus dem Gedanken, ihm eine Arbeitsmöglichkeit zu geben; denn hier handelt es sich ja um folgendes. Wird der Verwaltungsrat, wie das auch in den Anträgen, die hier gestellt sind, zum Ausdruck kommt, ein echtes fachliches Aufsichtsorgan, dann wird bei allen in diesem Riesenunternehmen gegen den Vorstand sich anhäufenden Beschwerden, sei es von irgendwelchen kleinen Leuten, die sich bei Pachtverträgen auf Bahngelände bedrückt fühlen, sei es von irgendwelchen Menschen, die sich innerhalb des großen Gefüges der Eisenbahn in ihren Arbeits- und sonstigen menschlichen Bedingungen bedrückt fühlen, bei voller Kompetenz-Kompetenz ein Weg gefunden werden, um über ein Mitglied des Verwaltungsrates solche Anliegen dem Verwaltungsrat vorzutragen. Dann wird der Verwaltungsrat die große Beschwerdeinstanz gegenüber dem Vorstand; er muß sich in Tausenden von Kleinigkeiten verzehren und wird den großen Aufgaben, die er zu erfüllen hat, völlig entzogen. Der Bundestag hat einen nach meiner Auffassung sehr weisen Entschluß gefaßt, als er festlegte — wir sind in der Regierung ursprünglich nicht darauf gekommen —, daß der Verwaltungsrat über seine expressis verbis aufgezählten Aufgaben hinaus bestimmte Fragen von allgemeiner Bedeutung durch Mehrheitsbeschluß von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl an sich ziehen kann. Man hat die Frage aufgeworfen, ob danach auch Einzelfragen an den Verwaltungsrat gebracht werden können. Das scheint mir nach der Formung selbstverständlich zu sein; denn eine bestimmte Frage wird ja dadurch zu einer Frage von allgemeiner Bedeutung, daß sich der Verwaltungsrat eben mit Zweidrittelmehrheit entschließt, sie zu behandeln. Aber damit hat der Verwaltungsrat es selbst in der Hand, sich seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, indem er sich gegen die Flut der anstürmenden kleinen und kleinsten, oft sehr schwierig aufzuklärenden und in dicken Akten zu verfolgenden Fälle abschirmt, die sonst unweigerlich an ihn herangetragen würden. Die Kompetenz-Kompetenz in den großen Fragen ist dem Verwaltungsrat durch die hier vorliegende Formung in keiner Weise abgeschnitten; ganz im Gegenteil, er hat die Möglichkeit, durch eine sorgfältige Auswahl der wirklich wesentlichen Fragen sich seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu stärken, und wird sich damit in viel größerem Maße durchsetzen und auch einsetzen können, als wenn er sich in diesen vielen Kleinigkeiten aufreibt und zerreibt.

Zu der **Zusammensetzung des Verwaltungsrates** sind ja noch verschiedene Vorschläge gemacht worden. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich es auch als Abgeordneter des Bundestages als eine besonders freundliche Angelegenheit empfinde, wenn der Bundesrat sich bemüht, dem Bundestag, der selbst aus wohlwogeneren Gründen gar nicht im Verwaltungsrat vertreten sein will, doch wieder die Möglichkeit der Vertretung zu geben. Nun, ich meine, man sollte es vielleicht doch dem Bundestag selbst überlassen, ob er es für nötig findet, selbst in diesem Gremium vertreten zu sein, oder ob er es für richtig hält, durch irgendwelche anderen Kräfte vertreten zu werden. Bei dieser Frage der Zusammensetzung taucht aber noch eine Reihe von anderen Momenten auf. Der Bundestag ist ja im wesentlichen deswegen miteingeschaltet worden, weil man dem Bundesminister für Verkehr, um ihn in seiner Kompetenz einzuschränken, nicht die Mög-

lichkeit geben will, einige Fachleute von hohem Rang, die nicht auf den Vorschlagslisten der anderen drei Gremien stehen, vielleicht auch gar nicht stehen können, hereinzunehmen. Meine sehr verehrten Herren! Ich darf Sie an einen Mann erinnern, der uns zu meinem besonders großen Bedauern vor wenigen Tagen verlassen hat, an Herrn Geheimrat Bücher. Ich hätte mir für den Verwaltungsrat der Bundesbahn keinen besseren Mann denken können als Herrn Geheimrat Bücher. Aber ich habe mir überlegt, daß Herr Geheimrat Bücher auf keiner der vorgesehenen Listen in Erscheinung getreten wäre; denn ich weiß genau, daß er als eine sehr ausgeprägte und starke Persönlichkeit nicht von den Gremien des Industrie- und Handelstages oder des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, des Verkehrsgewerbes oder des Handwerks in Vorschlag gebracht worden wäre. Auch vom Bundesrat wäre das wohl kaum zu erwarten, und den Gewerkschaften wäre es nicht zuzumuten; denn sie brauchen ihre Vertreter im Verwaltungsrat. Einen solchen Mann hätte man also praktisch nur über die Vorschläge der Bundesregierung hereinbringen können.

Noch ein anderer Gedanke bewegt mich dabei. Das Land Baden hat mit Recht einen Antrag eingebracht, durch den es seiner Betorgnis darüber Ausdruck gibt, daß die **landmannschaftliche Zusammensetzung des Vorstandes** nicht gewahrt sein könnte, wenn nicht die Bestimmung im Gesetz enthalten wäre, daß dieser landmannschaftlichen Zusammensetzung Rechnung getragen werden möchte. Diese landmannschaftliche Zusammensetzung kann praktisch ja nur vom Bundesrat in gewisser Weise wahrgenommen werden. Die Spitzenorganisationen der Gesamtwirtschaft, wobei ich die Gewerkschaften und die anderen gewerblichen Verbände zusammenfasse, werden ihre Vorschläge selbstverständlich nicht nach regionalen Gesichtspunkten machen. Eher wäre das noch bei den Gewerkschaften zu erwarten. Ich weiß, daß man sich im Rahmen der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands an solche Gedanken hält. Trotzdem werden die maßgebenden Leute, die von der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands für den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden, einem unglücklichen Zufall zufolge sämtlich südlich der Mainlinie ihren Wohnsitz haben, und infolgedessen wird dieser landmannschaftliche Ausgleich nicht herzustellen sein. Die einzige Möglichkeit, einen landmannschaftlichen Ausgleich zu schaffen, besteht darin, daß eine solche Gruppe freier Männer vorgeschlagen werden kann durch die Bundesregierung in Ausführung durch den Bundesminister für Verkehr; denn er hat mit dieser Gruppe die Möglichkeit, dem berechtigten Anliegen des Landes Baden wenigstens insoweit Rechnung zu tragen, als es sich darum bemüht, hervorragende Vertreter aus jenen Landesteilen zu bekommen, die in den übrigen Vorschlägen ausgefallen sind. Es wäre sehr bedenklich, meine sehr verehrten Herren, wenn wir nachher einen Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn hätten, bei dem, sagen wir einmal, der ganze norddeutsche Raum, wie das ja leider sehr oft der Fall ist, völlig unvertreten ist.

(Zuruf: Na, na!)

Wir haben im Gegensatz zu den Bedenken, die Baden hat, in der letzten Zeit immer wieder festzustellen gehabt, daß es gerade der norddeutsche Raum ist, der eigentlich bei der Zusammensetzung solcher Gremien und bei anderen Dingen einer ge-

wissen Vernachlässigung anheimfällt. Das ist auch nicht weiter verwunderlich bei der wirtschaftlichen Struktur unseres Landes von Rhein-Ruhr über Rhein-Main bis nach Württemberg und Süddeutschland hinein. Es handelt sich also um Gedanken, die man durchaus in diesem Zusammenhang erwägen sollte, weshalb man in der Frage der Zusammensetzung des Verwaltungsrats die Vorschläge des Bundestages, die wirklich sehr eingehend diskutiert worden sind, noch einmal überdenken sollte.

Das Land Hessen und auch der Deutsche Gewerkschaftsbund kommen zu ihren Vorschlägen aus ganz anderen Gründen, und zwar aus Gründen, die mit einem Komplex zusammenhängen, der bei der Ausarbeitung der Gesetze seinerzeit nicht berührt worden ist. Das ist der Komplex der sogenannten **Mitbestimmung**. Diese Mitbestimmung spielt in den Diskussionen über das Bundesbahngesetz leider auch eine nicht unerhebliche Rolle. Ich möchte dazu das wiederholen, was ich vor dem Bundestag erklärt habe. Bei den Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht für Kohle und Eisen ist zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und dem Herrn Bundeskanzler eindeutig und wiederholt festgelegt worden, daß es sich bei der Regelung des Mitbestimmungsrechts in diesen beiden monopolartigen Industrien nicht um eine Modelllösung für die zukünftige Regelung des Mitbestimmungsrechts in der übrigen deutschen Wirtschaft und in den sogenannten Behördenorganisationen handeln könne. Von beiden Seiten ist ausdrücklich anerkannt worden, daß es sich hier um eine Spezial- und Sonderlösung handelt, die nicht angezogen werden darf, wenn Lösungen in den anderen Bereichen angestrebt werden. Diese Festlegung ist deswegen bedeutungsvoll, weil sie kein moralisches und auch kein sachliches Recht gibt, nun etwa das Patent dieser Lösung in irgendeiner Form auf andere Bereiche zu übertragen.

Ich bin mir völlig darüber klar — und wir alle sind es —, daß in dem Verwaltungsrat der Bundesbahn den **Gewerkschaften** ein entsprechender Raum gegeben werden muß. Wir sind uns aber auch darüber klar, daß die Bundesbahn ja nicht wie ein produzierender Betrieb allein auf die innerbetrieblichen Verhältnisse ausgerichtet werden darf, also auf das Zusammenwirken von Leitung, Kapital und Arbeit innerhalb des Betriebes, sondern daß die Bundesbahn, weil sie gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, eben eine wesentlich breitere Plattform hat, daß sie weit hinausgreift in die allgemeinwirtschaftlichen Beziehungen und daß sie deswegen nicht von dem engen Standpunkt der Zusammenführung von Kapital, Arbeit und Leitung in einem speziellen Unternehmen gesehen werden kann. Gerade die Schwere der Konkurrenz, der die Bundesbahn, die früher ein Monopolunternehmen war, jetzt unterliegt, macht es für die Bundesbahn geradezu zu einem Gebot selbstverständlicher Klugheit, in ihren Organen jene Kräfte zu verankern, die ihre Hauptauftraggeber sind. Es ist eine alte Weisheit in der Wirtschaft, daß man sich immer bemüht hat, seine Hauptauftraggeber auch im Aufsichtsrat oder in irgendwelchen Organen der Gesellschaften mit einzubeziehen, um dadurch in guter Weise Verbindungen zu schaffen und dem Unternehmen selbst zu dienen. Wird man davon absehen, die verladende Wirtschaft in maßgebender Form in einem solchen Organ tätig werden zu lassen, dann wird man dieser verladenden

(A) Wirtschaft auch jede innere Beziehung zur Bundesbahn nehmen und wird sie in der Frage der Konkurrenz, die sich in Zukunft durch das Flugzeug noch ganz wesentlich verschärfen wird, erheblich freizügiger machen, als wenn man versucht, diese Kräfte an eine Verantwortung für das größte deutsche Unternehmen zu binden. Aus diesem Grunde wäre der ursprüngliche Vorschlag, den Verwaltungsrat nur aus Vertretern der Gewerkschaften und quasi Vertretern des Kapitals aus den gesetzgebenden Körperschaften zusammenzusetzen, für die Bundesbahn zweifellos sehr beengend und bedauerlich gewesen. Aber auch die anderen Vorschläge, die hier gemacht worden sind, halte ich wegen der Beschränkung der Möglichkeit, geeignete Leute aus den Kreisen der Wirtschaft heranzuziehen, für bedenklich, und zwar im wohlverstandenen Interesse der Bundesbahn und im Hinblick auf die besonderen Aufgaben, die dieses Unternehmen einmal als ein großes schienengebundenes Verkehrsunternehmen, zum andern aber auch als ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen auf sich zu nehmen hat. Hier sind andere Überlegungen anzustellen, und man sollte nicht schematisch oder schemahaft gewisse Wünsche, die man in der produzierenden Industrie hat, übertragen.

Meine sehr verehrten Herren! Ich darf noch zu einigen anderen Ausführungen Stellung nehmen, die hier gemacht worden sind. Man hat seitens des Verkehrsausschusses des Bundesrates auch beantragt, den **zweiten Satz der Ziff. 3 des § 9 zu streichen**, und der Herr Referent hat mitgeteilt, daß man mit dieser Bestimmung die Mitglieder einer Regierung oder die Angehörigen von Verwaltungen des Bundes und der Länder ausschalten wolle. Ich darf darauf hinweisen, daß hier steht: „Sie sollen nicht“. Es heißt nicht: Sie dürfen nicht. Die Bestimmung läßt also absolut in besonderen Fällen Ausnahmen zu. Sie ist vom Bundestag in der klaren Erkenntnis eingebaut worden, daß man den Verwaltungsrat nicht zum Tummelplatz — verzeihen Sie den Ausdruck — der Bürokratie gewisser Organisationen machen sollte. Ich wäre natürlich dankbar, wenn auch darin stünde, daß genau so wenig etwa Angehörige von Verwaltungen von Industrieorganisationen oder von Gewerkschaften Mitglieder des Verwaltungsrates sein sollen. Es wäre der Sache durchaus dienlich, wenn alle diese Menschen ganz frei wären; denn sie sollen ja völlig unabhängig sein. Diese **völlige Unabhängigkeit** ist doch nicht in dem erforderlichen Maße gewährleistet, wenn ein Mitglied einer Regierung — gebunden an Kabinettsbeschlüsse — oder ein Vertreter der Bürokratie eines Landes oder des Bundes — gebunden an Weisungen seines Ministers — in diesem Verwaltungsrat tätig ist. Wenn man das auch durch irgendwelche Bestimmungen des Gesetzes glaubt ausgeschlossen zu haben, so zeigt doch die Praxis, daß sich derartige Bindungen nicht einfach überspringen lassen, zumal diese Bindungen ja nach außen nicht sichtbar werden. Unsichtbare Fäden binden manchmal um so schmerzlicher denjenigen, der eine Frage gern aus eigenem Gewissen entscheiden möchte. Ich bin der Meinung, daß die Formulierung mit dem „sollen“ durchaus auch den berechtigten Wünschen der Länder entgegenkommt; denn hervorragende Vertreter, die die Länder aus ihrem Bereich entsenden möchten, werden ja durch diese Bestimmung nicht verhindert, Mitglieder des Verwaltungsrates zu werden.

Zu der Frage des sogenannten **Arbeitsdirektors**, d. h. des Mannes, der die sozialen Angelegenheiten in erster Linie bearbeiten soll, darf ich noch auf etwas aufmerksam machen. Ich bin der Meinung, daß diese Formulierung so oder so dem einen angenehmer und dem andern weniger angenehm im Ohr klingt, daß es aber letzten Endes darauf ankommt — und das ist auch der Wille des Bundestages —, daß in dem vierköpfigen Vorstand ein Mann sitzt, der sich maßgebend mit diesen Fragen beschäftigt. Ich bin weiter der Auffassung, daß auch dieser Mann natürlich von dem Vertrauen der einzelnen mitarbeitenden Menschen oder ihrer Organisationen getragen werden muß. Das wird sich selbstverständlich klar und eindeutig bei der Auswahl ergeben. Aber daß er nur mit den Stimmen der Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter oder auf Vorschlag des Gewerkschaftsbundes bestellt oder abberufen werden kann, d. h. daß seine Bestellung an den Einfluß einer großen Organisation gebunden wird, die sich außerhalb der Bundesbahn befindet, halte ich allerdings für abwegig. Ich bin der Ansicht, daß man, da ja der Bundestag stets über den Bundesverkehrsminister, der ihm parlamentarisch verantwortlich ist, diese Dinge zu beobachten in der Lage ist, auf solche einengenden Bestimmungen verzichten sollte, auch darum, weil das nicht in die Nomenklatur des Gesetzes paßt; denn dieser Mann wird als Mitglied des Vorstandes ja Beamter, wenn auch Beamter auf Zeit, und es ist eigentlich unmöglich, einen Beamten auf Zeit erstens in seiner zeitlichen Erscheinung, zweitens aber auch in seinen Beschlüssen an Weisungen von außerhalb des Staates stehenden Organisationen zu binden. Sonst müßten wir uns grundsätzlich dazu bekennen, daß wir einem Ständestaat zustreben und daß wir in diesem Ständestaat eben diese Frage aufwerfen.

Ich möchte nun noch zu dem **Schreiben des Gewerkschaftsbundes** eine Bemerkung machen, die ich vorhin vergessen habe. Der Gewerkschaftsbund hat darauf hingewiesen, die **Vertreter der Wirtschaft** sollten von **Arbeitgeberorganisationen** vorgeschlagen werden. Meine Herren! Das ist eine völlige Verkennung der Situation. Arbeitgeberorganisationen haben in der Bundesbahn überhaupt nichts zu suchen, sondern nur die Organisationen der Wirtschaft. Wir unterscheiden in der Wirtschaft nun einmal zwischen den Organisationen der Arbeitgeber, die sich im wesentlichen mit sozialpolitischen Aufgaben befassen, den Wirtschaftsverbänden, die im wesentlichen wirtschaftspolitische Aufgaben haben, und den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die regionalwirtschaftliche Aufgaben zu bewältigen haben. Arbeitgeberorganisationen haben also hier wirklich nichts zu suchen. Wir wollen die Männer aus der Wirtschaft in diesem Gremium zur Beratung heranziehen, aber nicht jene, die sich überwiegend mit sozialpolitischen Aufgaben befassen, wie denn ja der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn eben nicht ein Organ sein sollte, das sich in sozialpolitischen Aufgaben erschöpft.

Zum Schluß darf ich auf den Antrag zu sprechen kommen, dem **Bundesverkehrsminister das Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Vorstandes zu nehmen**. Auch hier muß man berücksichtigen, daß die Mitglieder des Vorstandes Beamte werden sollen, Beamte auf Zeit, die durch eine Ernennungsurkunde des Herrn Bundespräsidenten ausgezeichnet werden. Es ist sehr schwer vorstellbar, daß die Bundesregierung und der Herr Bundespräsident sich bei der Berufung von Beamten von einem

Gremium Vorschriften machen lassen sollen, das außerhalb der eigentlichen Organisation des Bundes steht. Beamte werden ja nicht von außerhalb der Staatsorganisation stehenden Organisationen vorgeschlagen und dann gewählt. Der Zwang, der darin bestehen würde, daß das Vorschlagsrecht bei dem Verwaltungsrat allein liegt, paßt nicht in die Konstruktion unseres gesamten Beamtenrechts und paßt nicht zu der Tatsache, daß eben die Bundesbahn in starkem Maße aus alter Tradition von Beamten geführt und getragen wird und daß auch an ihrer Spitze Beamte stehen sollen, abgesehen davon, daß dieser Fall ja im wesentlichen jetzt bei der erstmaligen Berufung des Vorstandes akut wird und daß die Vorschläge für die erstmalige Berufung natürlich ungeheuer schwer von einem neuen, von allen Seiten zusammenströmenden Verwaltungsrat gemacht werden können, der sich in die Verhältnisse erst einarbeiten soll, dem die Kenntnis der einschlägigen Personen mindestens für einen erheblichen Teil seiner Mitglieder abgeht, so daß er diese äußerst wichtige Entscheidung gar nicht ohne weiteres treffen kann. Wir haben vorgesehen, daß der Verwaltungsrat sehr maßgebend eingeschaltet werden soll. Der Vorstand soll nach dem Gesetz im Einvernehmen — nach anderen Wünschen im Einvernehmen — mit dem Verwaltungsrat bestellt werden. Hier ist ein Ausgleich, ist eine Diskussion durchaus möglich. Aber in der Frage, die hier gestellt wird, wirft sich doch ein Problem auf, das wir im Vermittlungsausschuß in aller Deutlichkeit und Gründlichkeit auch vom beamtenrechtlichen Standpunkt aus zu diskutieren haben werden. Ich bin der Meinung, daß die in dem Antrag vorgeschlagene Form nicht in den gesamten Aufbau der Bundesbahn, wie wir sie sehen, hineinpaßt. Sie wäre durchaus berechtigt, wenn die Bundesbahn eine volle Autonomie hätte. Aber stellen Sie sich bitte einmal die volle Autonomie der Bundesbahn vor! Wir hätten in kurzer Zeit den finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch dieses Unternehmens vor uns. Nur durch die **Anlehnung an den Staat** ist es überhaupt möglich, die Bundesbahn weiterzuführen. Ich stehe nicht an, anzuerkennen, wie sehr die Länder, insbesondere in der zurückliegenden Zeit, ihrer Aufgabe gegenüber der Bundesbahn durch Hergabe von Krediten und durch andere Maßnahmen Rechnung getragen haben. Sie haben damit bewiesen, daß sie die Bundesbahn als eine Angelegenheit betrachten, für die staatliche Gelder mit Recht investiert werden sollen. Infolgedessen müssen sie natürlich auch die Notwendigkeit anerkennen, die staatlichen Organe in starkem Maße einzuschalten. Vergessen Sie doch bitte nicht, daß die Bundesregierung und ihr Exponent für den Verkehr, der Bundesminister für Verkehr, parlamentarisch verantwortlich sind und daß sie nicht irgendwie allein ihrem Machtstreben oder ihrer Willkür die Zügel schießen lassen können! Wenn die Frage allerdings so gestellt wird, wie sie in dem Antrag niedergelegt ist, dann muß ich das, weil es sich ja in erster Linie darum handelt, den ersten Vorstand der Bundesbahn in relativ kurzer Zeit zu berufen, und dieses Recht dem Bundesminister für Verkehr ausdrücklich bestritten wird, als ein Mißtrauen des Bundesrates gegen meine Person auffassen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich bin der Meinung, daß nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Bundesverkehrsministers die Fülle der in diesem Gesetz aufgeworfenen

Einzelfragen weitestgehend geklärt ist, und zwar um so mehr, als ja auch die Länderkabinette ausreichend Gelegenheit hatten, sich mit der Angelegenheit zu befassen, und die gleichen Fragen in einer ganzen Reihe von Sitzungen des Verkehrsausschusses sowohl des Bundestages wie des Bundesrates erörtert worden sind. Ich glaube also, daß wir die Debatte nicht mehr allzu weit auszudehnen brauchen.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Finanzausschusses habe ich in aller Kürze nur zu einer Detailfrage Stellung zu nehmen. Der Herr Berichterstatter des Verkehrsausschusses hat angeregt, den Antrag des Finanzausschusses, den § 31, in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen, abzulehnen. Er hat in diesem Zusammenhang den Finanzministern Hartnäckigkeit vorgeworfen. Es ist heute das Schicksal der Finanzminister, sehr oft hartnäckig sein zu müssen, zumal auch ihnen ja keine Engelszungen, von denen in diesem Zusammenhang die Rede gewesen ist, zur Verfügung stehen. Es handelt sich bei diesem Gesetz um eine Vorlage, die schließlich nicht nur für die nächsten Jahre Bedeutung hat, sondern die für einen sehr großen Zeitraum gedacht ist. Deswegen kann die Frage, ob die Bundesbahn in diesem Jahr und in den nächsten Jahren in der Lage ist, eine **Abgabe an den Bund** zu leisten, völlig dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls die Frage eines Ordnungsprinzips, daß ein Unternehmen wie die Bundesbahn, wie das auch bei allen anderen öffentlichen Unternehmen üblich ist, eine Abgabe für die Benutzung öffentlichen Eigentums zu entrichten hat. Hinzu kommt, daß im Bundeshaushalt der Betrag von 50 Millionen DM, der in der Regierungsvorlage als Konzessionsabgabe vorgesehen war, als Einnahme ausgebracht ist. Der Bundesrat, der dem Bundeshaushalt und insbesondere auch dieser Einzelposition des Bundesetats zugestimmt hat, würde sich mit diesem Beschluß in Widerspruch setzen, wenn er dem Antrag des Finanzausschusses nicht zustimmte. Ich habe demnach im Auftrage des Finanzausschusses zu beantragen, daß § 31 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt wird.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich spreche im Namen eines Landes, das im Nachgang zu den Vorschlägen des Verkehrsausschusses seinerseits noch einige Anträge gestellt hat, also im Namen eines Landes, das zu dem Blütenregen, von dem der Herr Kollege Renner sprach, beigetragen hat. Wir sind der Meinung, daß in dem Hauptproblem Regiebetrieb oder Autonomiebetrieb der Verkehrsausschuß in einigen Punkten im Sinne einer Autonomie zu weit gegangen ist, und zwar in erster Linie bei dem Problem des § 7 Abs. 3, bei der **Bestellung des Vorstandes**. Wir glauben, daß die völlige Entthronung des Bundesverkehrsministers in dem Sinne, daß das Vorschlagsrecht beim Verwaltungsrat liegt, hier nicht richtig ist. Wir schließen uns vielmehr im Prinzip dem Vorschlag des Landes Hessen an, daß der Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Vorstandsmitglieder vorzuschlagen hat, möchten aber dieses Einvernehmen, das ja nötig ist, an einem bestimmten Punkte korrigieren. Es kann durchaus der Fall eintreten, daß der Bundesverkehrsminister bei seinem Vorschlag nicht zu einem Einvernehmen mit dem Verwal-

(A) tungsrat gelangt. Für diesen Fall sind wir der Meinung, daß das **Einspruchsrecht des Bundesverkehrsministers** gemäß § 14 ausdrücklich unberührt bleiben sollte. § 14 sieht ja vor, daß im Zuge einer gewissen Dramatisierung durch Fristensetzung bei Divergenz der Meinungen das Bundeskabinetts schließlich und endlich den Verwaltungsrat über-runden kann. Deswegen sind wir zu dem Vorschlag gekommen, in § 7 Abs. 3 hinter Satz 1 in der vom Lande Hessen vorgeschlagenen Fassung folgenden Satz 2 hinzuzufügen:

Das Einspruchsrecht des Bundesministers für Verkehr gemäß § 14 bleibt unberührt.

In dem zweiten Punkt, der auch von dem Herrn Bundesverkehrsminister selber angesprochen wurde, unterscheiden wir uns allerdings von seiner Meinung weitgehend. Wir in Hamburg sind der Auffassung: die Zusammensetzung des Vorstandes selber muß so sein, daß vier Leute unabhängig von dem laufenden Betrieb arbeiten. Insofern stimmen wir mit der Regierung überein. Wir sind aber gleichzeitig der Ansicht, daß es im Zuge der neueren Entwicklung unausbleiblich, zu verantworten und zu fordern ist, daß eines dieser vier Mitglieder des Vorstandes sich expressis verbis mit den Funktionen eines **Arbeitsdirektors** befaßt. Deswegen haben wir für § 7 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

Ein Mitglied hat die Aufgaben des Arbeitsdirektors wahrzunehmen. Er kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter

— und jetzt darf ich einen in der Drucksache weggelassenen Passus einfügen —

des Verwaltungsrates bestellt oder abberufen werden.

(B) Wir wollen den Arbeitsdirektor ganz klar und deutlich an die fünf Gewerkschaftsvertreter im Verwaltungsrat, nicht etwa an ein außenstehendes Gremium oder an etwas anderes binden.

Damit komme ich zu dem dritten Problem, zu der Frage der **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**. Wir stimmen völlig dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens zu, den Verwaltungsrat aus vier Gruppen zu je fünf Mitgliedern zusammenzusetzen, und zwar fünf vom Bundesrat, fünf vom Bundestag, fünf von der Gesamtwirtschaft und fünf von den Gewerkschaften. Dabei wünschen wir nur eine stilistische und auch inhaltliche Präzisierung insofern, als nicht von „Gewerkschaft“, sondern von „Gewerkschaften“ die Rede sein sollte und bei der Gruppe D nicht irgendeine Gewerkschaft, nämlich die zuständige Fachgewerkschaft, das Benennungsrecht haben sollte, sondern, wie wir formuliert haben, die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften die Vorschläge machen sollen. Genau so wie auf der Seite der unternehmerischen Wirtschaft darf auch auf der gewerkschaftlichen Ebene die Besetzung dieser Posten nicht Angelegenheit einer Fachsparte sein — dafür ist die Bundesbahn ein zu sehr gesamtwirtschaftlich verflochtenes Gebilde —, sondern muß Aufgabe der Spitzenorganisationen und nicht der Fachgewerkschaft sein.

Viertens schlägt Hamburg eine Reihe von **Publizitätsvorschriften (§§ 29 bis 31)** vor. Wir sind der Meinung, daß gerade das Riesenunternehmen Bundesbahn mit sehr scharfen demokratischen Publizitätsvorschriften versehen werden muß. Demokratie heißt Publizität, öffentliche Diskussion und Kritik. Deswegen haben wir an den verschiedenen Stellen

die Auflage in bezug auf die Publizität der Bundesbahn in ihrem Bericht, in ihrem Wirtschaftsplan usw. verschärft.

Bezüglich des § 40 — um auf das letzte und anschaulichste Problem einzugehen — stimmen wir im Grunde mit dem Verkehrsausschuß überein. Wir haben nur eine etwas positiver klingende Formulierung gewählt, die wie die übrigen Hamburger Anträge auf Bundesrats-Drucks. Nr. 558/4/51 niedergelegt ist.

Abschließend möchte ich folgendes betonen. Wir sind uns wohl alle darin einig, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses bei diesem Gesetz unausweichlich ist. Der Vermittlungsausschuß — dies ist wenigstens mein Eindruck — wird in diesem Falle nicht nur die Aufgabe haben, zwischen Bundestag und Bundesrat zu vermitteln, er wird auch die zusätzlich Aufgabe haben, zwischen den einzelnen Ländern zu vermitteln.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Dem Hohen Haus liegen zwei Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ich bin in der glücklichen Lage, den Antrag auf Bundesrats-Drucks. Nr. 558/6/51 zurückzuziehen, und möchte um die Annahme des übrigbleibenden Antrags auf Bundesrats-Drucks. Nr. 558/2/51 in der veränderten Fassung, die Ihnen auch vorliegt, bitten. Da Herr Minister Renner erklärt hat, daß er noch zu den §§ 7 und 9 sprechen werde, und ich weiß, daß das Land Württemberg-Hohenzollern mit unserem Antrag einverstanden ist, verzichte ich auf eine weitere Begründung.

FISCHER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe heute früh schon betont, daß wir, obwohl der hessische Antrag im Verkehrsausschuß keine Mehrheit gefunden hat, darauf bestehen müssen, daß er behandelt wird. Herr Dr. Schiller hat bereits in dankenswerter Weise einige grundsätzliche Bemerkungen gemacht, die ich zur Begründung des hessischen Antrags sonst hätte machen müssen. Deswegen möchte ich zunächst feststellen, daß Hessen den Antrag zu § 7 Abs. 1 zugunsten des Hamburger Antrags zurückzieht, der uns einfacher und klarer erscheint. Es bleibt aber bei dem Antrag betreffend § 7 Abs. 3 Satz 1, den ja auch die Hamburger Vertretung akzeptiert hat und der den Hamburger Antrag vervollständigt.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**, wie sie Herr Dr. Schiller soeben vorgetragen hat, nicht unsere Anerkennung finden kann. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß die Vertretung der Gewerkschaften, auch der zuständigen Fachgewerkschaft, im Verwaltungsrat eindeutig festgelegt sein muß. Das Land Hessen kann die Ausführungen, die der Herr Bundesverkehrsminister heute gemacht hat, in keiner Weise anerkennen. Der Herr Bundeskanzler Dr. Adenauer hat sich bei den großen Diskussionen über die Neuordnung der Wirtschaft nicht darauf beschränkt, diese Modellösung als des Rätsels Lösung anzusehen. Im Gegenteil, der Herr Bundeskanzler hat gegenüber den Vertretern der Gewerkschaften immer wieder deutlich davon gesprochen — und auch die Ländervertreter haben das den Gewerkschaften gegenüber oft betont —, daß im Zuge der Neuordnung der Wirtschaft das **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer** unbedingt verankert werden muß. Ich bin der Meinung, daß der Staat, die Bundesregierung,

(A) die Verwaltung in dem Augenblick, in dem sie selber — wie im vorliegenden Fall — zum Sozialpartner wird, gegenüber der Privatwirtschaft vorbildlich handeln sollte, wenn sie nicht wünscht, daß draußen bei den Sozialpartnern immer wieder neue Gegensätze und Schwierigkeiten auftreten. Wenn die Dinge wie heute von dem Herrn Bundesverkehrsminister mit dieser Betonung abgelehnt werden, brauchen wir uns nicht darüber zu wundern, daß die Widerstände draußen bei der Privatwirtschaft immer stärker werden und eine wirklich sinnvolle Neuordnung unserer Wirtschaft unmöglich gemacht wird. Der Staat, der, wenn er selber zum Sozialpartner geworden ist, eine solche Stellung einnimmt, kann schlechthin die Privatwirtschaft nicht auffordern, etwas zu tun, was er selber zu tun nicht bereit ist. Wir sind der Meinung, daß gerade bei der Schaffung des Verwaltungsrates für die Bundesbahn dem Staat die Möglichkeit gegeben ist, vorbildlich zu wirken und der Privatwirtschaft wegweisend zu zeigen, wie eine Neuordnung aussehen soll.

Von diesem Gesichtspunkt geleitet hat Hessen verlangt, daß ein Mitglied des Vorstandes Sozialdirektor sein soll. Ich darf mich hierbei, um nicht zu wiederholen, auf das beziehen, was Herr Dr. Schiller soeben zum Ausdruck gebracht hat. Von diesem Gesichtspunkt aus ist Hessen nach wie vor der Meinung, daß bei der Besetzung des Verwaltungsrates die Gewerkschaften, insbesondere die Fachgewerkschaft, entsprechend vertreten sein müssen. Die hessische Regierung ist notfalls bereit, einer **Drittteilung**, wie sie von den Gewerkschaften und dem Gewerkschaftsbund neuerdings vorgeschlagen worden ist, zuzustimmen, so daß im Verwaltungsrat, der sich aus 21 Mitgliedern zusammensetzt, 7 Mitglieder Vertreter der Gewerkschaften wären. Im übrigen wird sich die hessische Regierung bei der Abstimmung ihre Stellungnahme zu den einzelnen Abänderungsanträgen, falls ihr Antrag nicht zur Annahme kommt, vorbehalten.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin sehr bekümmert, zu hören, daß der Herr Bundesverkehrsminister den Antrag zu § 7 Abs. 3, nach dem der Verwaltungsrat die Vorstandsmitglieder vorschlagen soll, als Mißtrauen gegen seine Person auffaßt, und ich bitte ihn wirklich herzlich, zu glauben, daß dem Verkehrsausschuß nichts ferner lag, als ein Mißtrauen gegen ihn auszusprechen. Der Verkehrsausschuß hat daran gar nicht gedacht. Aber da dieser Antrag so unerwartete Wirkungen hat, habe ich die Länder, die ich in der kurzen Zeit erreichen konnte, gebeten, von dem Antrag abzusehen. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Bremen, Württemberg-Baden, Hessen, Hamburg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern — die anderen, die ich im Augenblick nicht erreichen konnte, bitte ich um Entschuldigung — haben ihr Einverständnis dazu erklärt, daß ich den Antrag des Verkehrsausschusses des Bundesrates ändere und mich namens des Verkehrsausschusses dem Vorschlage anschließe, folgende Fassung zu wählen:

Die Vorstandsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagen.

Da nun in § 7 doch Änderungen eintreten, muß ich auch meinen Vorschlag ändern, geschlossen über

die Anträge des Verkehrsausschusses abzustimmen. (C) Wir müssen wohl den § 7 Abs. 2 herausnehmen und darüber gesondert abstimmen.

Ich komme nun zu den Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen, die ich namens meines Landes aufnehme. Der erste Antrag geht dahin, dem § 7 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem ständigen Stellvertreter und Leitern der Abteilungen der Hauptverwaltung. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes darf sieben nicht überschreiten.

(Dr. Spiecker: Nein, es ist der andere Antrag!)

— Es ist das gleiche; es ist nur eine andere Formulierung. Sie lautet:

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem ständigen Stellvertreter, einem Mitglied, das insbesondere die sozialen Aufgaben wahrzunehmen hat,

— das steht in dem anderen Antrag am Schluß; es ist aber das gleiche —

sowie mehreren Leitern der Abteilungen der Hauptverwaltung, insbesondere für Verkehr, Finanz, Bau und Betrieb sowie Maschinenbau. Insgesamt sollen dem Vorstand nicht mehr als sieben Mitglieder angehören.

Es ist geltend gemacht worden, daß ein Vorstand notwendig sei, der den Kopf von den Schwierigkeiten der täglichen Arbeit frei habe. Wir sind gerade gegenteiliger Meinung. Es ist richtig, daß manchmal derjenige, der Zeit hat, die bessere Lösung findet. Es kann aber auch nicht bestritten werden, daß jemand, der Zeit hat und nicht ein eigentliches Referat verwalten muß, gerade weil er Zeit hat, manchmal auf abwegige Gedanken kommt. (D)

(Heiterkeit.)

Stellen Sie sich das einmal vor! Wir haben dann die Hauptverwaltung, die unbedingt vorhanden sein muß, den vierköpfigen Vorstand, den Verwaltungsrat, den Bundesverkehrsminister und schließlich die Bundesregierung. Das ist ein bißchen viel auf einmal. Man kann nicht alles streichen; aber wenn man etwas streichen kann, sollte man es tun. Uns scheint es richtig zu sein, den vierköpfigen Vorstand zu streichen. Es fördert tatsächlich die sachliche Arbeit, wenn Vorstandsmitglieder ein Ressort verwalten. Das wird man wohl nicht gut bestreiten können. Es kommt eine andere Erwägung hinzu. Bei der Zusammensetzung des vierköpfigen Vorstandes, dessen Mitglieder nicht Abteilungsleiter sein müssen, können doch sehr leicht politische Gründe eine ausschlaggebende Rolle spielen. Ich bitte wirklich, das nicht wieder als ein Mißtrauen zu betrachten, Herr Bundesverkehrsminister. Aber diese Gefahr ist nicht auszuschließen. Ich darf vielleicht einen Vergleich ziehen. In den großen Aktiengesellschaften der Industrie sind die Hauptfunktionen der Vorstandsmitglieder in der Regel doch auch nach Ressorts verteilt. Das hat immer nur zur Förderung des betreffenden Unternehmens beigetragen.

Diese drei Gründe, daß wir kein zusätzliches Organ wollen, daß wir die politischen Gefahren der Besetzung ausschließen möchten und daß auch der sachliche Vergleich mit der übrigen Wirtschaft für Abteilungsleiter im Vorstand spricht, rechtfertigen den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und

(A) des Landes Württemberg-Hohenzollern. Wir bitten, ihm zuzustimmen und den Vorstand so zusammenzusetzen, wie wir das vorgeschlagen haben.

Das Zweite betrifft die **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**. Der Antrag geht dahin, daß der Verwaltungsrat vier Gruppen zu je fünf Mitgliedern umfassen soll, von denen die Gruppe A durch den Bundestag, die Gruppe B durch den Bundesrat, die Gruppe C durch die Gesamtwirtschaft und die Gruppe D durch die Gewerkschaften benannt wird. Die Ernennung soll für die Gruppe A auf Vorschlag des Bundestages, für die Gruppe B auf Vorschlag des Bundesrates, für die Gruppe C auf Vorschlag der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks und des Verkehrs und für die Gruppe D auf Vorschlag der Gewerkschaften erfolgen. Für die Gruppen C und D sollen je zehn Vorschläge eingereicht werden. Nun wird geltend gemacht, daß damit die Möglichkeit ausgeschaltet sei, unabhängige, sachkundige Leute in den Verwaltungsrat zu bekommen. Das ist ein etwas harter Vorwurf; denn er enthält eigentlich — nicht bewußt, aber im Unterbewußtsein — die Vorstellung, daß die von diesen Gruppen vorgeschlagenen Leute nicht sachkundig seien, daß nur die von der Regierung vorgeschlagenen Leute sachkundig seien, oder daß, etwas weniger scharf formuliert, die ausgezeichnetsten Männer für den Verwaltungsrat eigentlich nur von der Regierung vorgeschlagen werden könnten. Ich glaube, diese Annahme geht ein bißchen weit. Ich will hier gar nicht vom Bundesrat reden; wir wollen uns ja nicht selber loben. Aber ich bin es doch vielleicht dem Bundestag schuldig, zu erklären: es ist u. E. nicht ausgeschlossen, daß auch der Bundestag hervorragende Männer benennt. Die Gewerkschaften werden das sicher tun, und ich bin überzeugt, daß das erst recht die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft tun werden. Also ich kann nicht zugeben, daß dem Verwaltungsrat ein großer Verlust entstehen würde, wenn der Vorschlag dahin geändert würde, daß die Ernennung der Vertreter statt durch die Bundesregierung durch den Bundestag erfolgt. Es ist geltend gemacht worden, der Bundestag selber wolle das nicht. Vielleicht war er zu bescheiden. Ich möchte nicht ausschließen, daß er über das Geschenk, das wir als Bundesrat ihm machen, höchst erfreut sein wird, und wenn man ihm das Geschenk macht, wird er davon zweifellos auch Gebrauch machen.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen. Das Grundgesetz hat zwar der Regierung eine größere Dauer verliehen, als es früher etwa in der Weimarer Republik der Fall war. Aber ein Regierungswechsel ist auch nach dem Grundgesetz nicht ausgeschlossen, und die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern durch die Regierung kann doch die Gefahr der Abhängigkeit dieser Mitglieder vom Regierungswechsel mit sich bringen. Auch aus diesem Grunde wird es zweckmäßig sein, die Ernennung einem anderen Gremium zu übertragen. Der Einfluß der Regierung wird ja dadurch nicht ausgeschaltet. Die Ernennung erfolgt, nachdem die Regierung sich damit befaßt hat. Die Regierung kann also ihre Auffassungen jederzeit zur Geltung bringen.

In der Sitzung des Verkehrsausschusses — ich habe vorhin schon darauf hingewiesen — ist die Auffassung vertreten worden, daß der § 9 Abs. 2 geändert werden müsse. Man konnte sich jedoch über die Änderungsvorschläge nicht einigen. Ich

bitte um Entschuldigung, wenn ich erkläre, daß ein Teil der Länder sich wohl nicht ganz darüber klar war, welche Wirkung diese Abstimmung hat. Will man diesen Paragraphen ändern — und er sollte eigentlich geändert werden —, muß man sich natürlich auf einen bestimmten Vorschlag einigen. Wird der weitergehende Vorschlag, etwa des Landes Hessen, abgelehnt, so muß das nicht unbedingt zur Folge haben, daß auch der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen oder meines Landes abgelehnt wird. Ich bitte also, bei der Abstimmung nicht so zu verfahren, wie es im Ausschuß der Fall war, daß, weil der weitergehende Antrag abgelehnt worden ist, auch der weniger weitergehende Antrag abgelehnt wird, sondern sich an die Übung zu halten, wenn man nicht alles krieg, wenigstens mit einem Teil zufrieden zu sein.

Demgemäß bitte ich, diesem Antrag bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates stattzugeben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatler. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst darf ich grundsätzlich feststellen: besteht im Bundesrat Übereinstimmung darüber, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird? Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. — Schleswig-Holstein und Bremen enthalten sich der Stimme. Bei Stimmenthaltung von Schleswig-Holstein und Bremen ist also **beschlossen**, daß im vorliegenden Fall der **Vermittlungsausschuß angerufen** wird. Damit ist eine erste Klarheit geschaffen; ich stelle das fest.

Nun würde ich vorschlagen, von der Bundesratsdrucks. Nr. 558/1/51 auszugehen und die Abänderungsanträge, die unter I aufgeführt sind, mit Ausnahme von Ziff. 2, en bloc anzunehmen. (D)

(Renner: Mit Ausnahme von Ziff. 2 betreffend § 7 Abs. 3!)

— Mit Ausnahme von Ziff. 2. Besteht Klarheit? (Wird bejaht.)

Dann darf ich fragen, ob Widerspruch gegen diese Anträge erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Somit sind **I Ziff. 1** bezüglich des § 6 a **und ebenso die übrigen Ziffern mit Ausnahme der Ziff. 2 angenommen**.

Wir kommen zu **§ 7 Abs. 1**. Hierzu liegt — ich glaube wenigstens — ein ziemlich einheitlicher Vorschlag vor.

(Renner: Des Landes Nordrhein-Westfalen!)

Damit Klarheit besteht, darf ich wiederholen, daß der ergänzte Vorschlag nunmehr folgende Fassung erhalten soll:

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem ständigen Stellvertreter, einem Mitglied, das insbesondere die sozialen Aufgaben wahrzunehmen hat, sowie mehreren Leitern der Abteilungen der Hauptverwaltung, insbesondere für Verkehr, Finanz, Bau und Betrieb sowie Maschinenbau. Insgesamt sollen dem Vorstand nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. Näheres bestimmt die Verwaltungsanordnung.

Darf ich fragen, ob sich gegen diese Formulierung Widerspruch erhebt.

(Wird bejaht.)

— Dann müssen wir die Länder aufrufen. Die Länder, die für den Antrag sind, bitte ich mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Es ist ein Zweifel entstanden, ob Hessen den ursprünglichen Antrag zurückgezogen hat oder ob dieser Antrag aufrechterhalten bleibt.

FISCHER (Hessen): Hamburg hat § 7 Abs. 1 Satz 2 geändert. Wir schließen uns dem an, wobei wir aber nicht darauf verzichten wollen, daß die Abteilungsleiter im Vorstand mit verankert werden. Insoweit bleibt der hessische Antrag aufrechterhalten.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Entschuldigung! Der Antrag Hessens zu § 7 Abs. 1 war doch zurückgezogen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Das ist offenbar falsch verstanden worden. Es war ein Mißverständnis, anzunehmen, daß Hessen seinen Antrag zurückgezogen habe.

(B) **FISCHER** (Hessen): Ich habe ja gesagt: teilweise halten wir ihn aufrecht.

Vizepräsident **ARNOLD**: Sie halten also den Antrag aufrecht. Dann war die Abstimmung, die wir durchgeführt haben, falsch. Dann mußten wir zuerst über den Antrag Hessens abstimmen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich war der Meinung, daß der Antrag von Hessen zurückgezogen worden ist. Der Antrag Hessens geht weiter, auch der Antrag Hamburgs. Wenn diese Anträge nicht zurückgezogen sind, muß also zunächst über den Antrag Hessens, dann über den Antrag Hamburgs und dann über den Antrag Nordrhein-Westfalens abgestimmt werden.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Der Hamburger Antrag bezieht sich nur auf den Satz 2. Er geht dahin, daß der Arbeitsdirektor genannt wird. In Satz 1 stimmt der Antrag Hamburgs mit der Regierungsvorlage überein. Auf diesen Punkt hat sich der hessische Vertreter expressis verbis zurückgezogen. Er hat erklärt, in bezug auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder gehe er mit Hamburg konform, sei also für vier und nicht mehr für sieben Vorstandsmitglieder.

Vizepräsident **ARNOLD**: Nein! Es liegt der Antrag Hessens auf Drucks. Nr. 558/3/51 vor. Davon müssen wir jetzt ausgehen. Die vorherige Abstimmung beruhte auf einem Mißverständnis und hat deshalb keine Rechtswirksamkeit. Wir kommen also zur Abstimmung über den **Antrag Hessens auf Drucks. Nr. 558/3/51 zu § 7 Abs. 1**. Ich bitte die-

jenigen Länder, die für den Antrag Hessens sind, mit Ja, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein zu antworten. (C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag des Landes Hessen ist gegen die vier Stimmen Hessens abgelehnt.

Wir kommen zu dem **Antrag des Landes Hamburg auf Drucks. Nr. 558/4/51 zu § 7 Abs. 1**.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Nach diesem Antrag zu § 7 Abs. 1 bleibt der Satz 1 der Regierungsvorlage unverändert bestehen. **Satz 2** soll geändert werden und lauten:

Ein Mitglied hat die Aufgaben des Arbeitsdirektors wahrzunehmen. Er kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Mitglieder im Verwaltungsrat bestellt oder abberufen werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Das ist an sich klar. Man könnte darüber streiten, welcher Antrag weitergeht. Man könnte sagen: der Antrag Nordrhein-Westfalens geht weiter, weil er eine Änderung der Regierungsvorlage in größerem Umfange vorsieht. Andererseits geht der Antrag Hamburgs sehr weit. Er gewährt einem Teil des Verwaltungsrates so weitgehende und wichtige Rechte, daß ich der Meinung bin — ich gebe zu, man kann darüber streiten —: der Antrag Hamburgs geht weiter. (D)

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich glaube, nach dem materiellen Inhalt kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in diesem Falle der Antrag Hamburgs der weitergehende ist. Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag Hamburgs. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, mit Ja, sonst mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag des Landes Hamburg ist mit 24 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

(A) Wir kommen jetzt zu dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.**

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich dazu eine Bemerkung machen! Es sieht fast so aus, als ob es wieder wie im Ausschuß geht. Wenn jetzt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt wird, bleibt es bei der Regierungsvorlage. Dann sind also vier Vorstandsmitglieder vorhanden, die kein Ressort haben, im Gegensatz zu dem Vorschlag, daß der Vorstand aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter und Abteilungsleitern bestehen soll.

Vizepräsident **ARNOLD**: Die Fassung, die zur Abstimmung steht, hat folgenden Wortlaut:

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem ständigen Stellvertreter, einem Mitglied, das insbesondere die sozialen Aufgaben wahrzunehmen hat, sowie mehreren Leitern der Abteilungen der Hauptverwaltung, insbesondere für Verkehr, Finanz, Bau und Betrieb sowie Maschinenbau. Insgesamt sollen dem Vorstand nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. Näheres bestimmt die Verwaltungsanordnung.

Ich bitte diejenigen Länder, die für diesen Antrag sind, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
(B) Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist mit 21 gegen 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Der Antrag ist abgelehnt. Es müßten mindestens 22 Ja-Stimmen sein; 21 Stimmen genügen nicht.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es handelt sich doch darum, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundesrat hat mit Mehrheit beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Bei der jetzigen Abstimmung geht es darum, die Gründe festzulegen, die dem Vermittlungsausschuß mitgeteilt werden sollen. Hier scheint mir die einfache Mehrheit zu genügen.

(Zustimmung und Widerspruch.)

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich bin der Auffassung, daß die an den Anfang gesetzte Abstimmung über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht, den Bestimmungen der Geschäftsordnung widerspricht. Nach meiner Auffassung ist festzustellen, ob im konkreten Fall der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Es kann nicht eine grundsätzliche Abstimmung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses an die Spitze gestellt werden, schon aus dem einfachen Grund, weil sich bei der Einzelbefragung unter Umständen herausstellen kann,

daß die Anrufung in keinem Falle erfolgen soll, so daß die an den Anfang gestellte generelle Abstimmung überhaupt keinen Sinn gehabt hätte. Ich bin also der Auffassung, daß wir nicht darüber abstimmen können, ob der Vermittlungsausschuß generell angerufen werden soll, sondern nur darüber, ob im Einzelfall zu diesem oder jenem Paragraphen der Vermittlungsausschuß mit einer bestimmten Formulierung anzurufen ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Das ist eine ganz allgemein informierende Bemerkung. Wenn der Bundesrat der Auffassung gewesen wäre, den Vermittlungsausschuß überhaupt nicht anzurufen, hätten wir den Punkt schon längst verlassen können. Es ist selbstverständlich, daß jeder einzelne Punkt umrissen und festgelegt werden muß, mit dem sich der Vermittlungsausschuß befassen soll. Dabei sind wir ja gerade.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es tut mir leid, daß ich den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Altmeier widersprechen muß. Im Vermittlungsausschuß, dem anzugehören ich die Ehre habe, hat sich wiederholt herausgestellt, daß die enge Bindung an ausschließlich formulierte Anträge der Sache nicht dienlich ist. Man ist im Vermittlungsausschuß schon in verschiedenen Fällen zu der Überzeugung gelangt, daß es genügt, wenn der Vermittlungsausschuß angerufen und erklärt wird: die und die Bestimmung findet nicht die Billigung und sollte geändert werden. Nach meiner Auffassung genügt es, § 7 Abs. 1 im Vermittlungsausschuß zur Debatte zu stellen, wenn die Mehrheit des Bundesrates der Auffassung ist, daß die Bestimmung, so wie sie jetzt ist, nicht bleiben sollte. Wenn man diese Meinung vertritt, dann kann m. E. nicht eine absolute Mehrheit verlangt werden, sondern falls die Mehrheit der anwesenden Länder dafür stimmt, das zur Begründung zu verwenden, ist meines Erachtens diesem Antrag stattzugeben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich glaube, daß wir der Auffassung des Herrn Berichterstatters beitreten können. Der Bundesrat hat in der Tat mit Mehrheit den Wunsch geäußert, daß dieser vorhin vorgelegte Vorschlag zum Verhandlungsgegenstand des Vermittlungsausschusses gemacht werden soll.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Gegenüber den Ausführungen die der Herr Berichterstatter über die Zuständigkeit des Vermittlungsausschusses gemacht hat, möchte ich darauf hinweisen, daß es sich um eine Frage von weittragender verfassungsrechtlicher Bedeutung handelt. Im Vermittlungsausschuß ist hierüber gelegentlich bereits eine Kontroverse entstanden. Von der einen Seite wurde die Auffassung vertreten, daß der Vermittlungsausschuß *plein pouvoir* habe, d. h. daß er beliebige Anträge entgegennehmen und verhandeln könne. Auf der anderen Seite wurde die Ansicht vertreten, daß der Vermittlungsausschuß an konkrete Aufträge gebunden sei, d. h. daß er zwischen zwei einander gegenüberstehenden Auffassungen eine Vermittlung zu suchen habe. Wenn man der ersten Auffassung folgt, bekommt der Vermittlungsausschuß eine Bedeutung, die der Verfassungsgesetzgeber offensichtlich nicht gewollt hat; dann würde er sich zwischen den Bundestag und den Bundesrat als eine Art kleinen Parlaments einschalten. Ich darf namens des Landes Rheinland-Pfalz die Erklärung abgeben, daß wir die

(A) größten Bedenken haben, wenn nunmehr präjudiziell entschieden werden soll, daß der Vermittlungsausschuß eine derart weitgehende Kompetenz habe. Wir müssen einer solchen Auslegung der Verfassung ausdrücklich widersprechen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat in eigener Zuständigkeit festzustellen, welche Einzelpunkte dem Vermittlungsausschuß zur Beratung zugeleitet werden sollen. Formell ist es richtig, daß die vorgenommene Abstimmung mit 21 Ja- und 16 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen eine Ablehnung bedeutet. Es wäre dann also festzustellen, daß es der Bundesrat **abgelehnt** hat, den vorhin zur Abstimmung gestellten **Antrag zum Gegenstand der Verhandlung im Vermittlungsausschuß zu machen**.

(Zustimmung.)

Wir fahren fort und kommen zu § 7 Abs. 3.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich nochmals auf die vorige Abstimmung zurückkommen! Die Mehrheit im Verkehrsausschuß war wirklich der Meinung, § 7 Abs. 1 könne so nicht bestehen bleiben. Jetzt haben wir wieder die gleiche Geschichte wie im Verkehrsausschuß. Wenn man die Stimmen zusammenzählt, die für den Antrag Hessens abgegeben worden sind, und einige Länder, die für den Antrag Hessens gestimmt haben, jetzt mit Nein stimmen, kommen wir dazu, daß § 7 bestehen bleibt, obwohl die Mehrheit der Auffassung ist, er sollte geändert werden. Hätte man den Antrag Nordrhein-Westfalens angenommen, könnte er im Vermittlungsausschuß diskutiert werden. Man könnte ja dort zu einem anderen Vorschlag kommen. Zum mindesten wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, die Sache noch einmal zu erörtern. Die Bestimmung ist tatsächlich wichtig. Ich habe vorhin schon die Frage aufgeworfen, ob man sich über ihre Bedeutung im klaren ist. Es wäre der Sache wirklich dienlich, wenn man schon den Vermittlungsausschuß anruft, auch § 7 noch einmal im Vermittlungsausschuß zu erörtern.

(Dr. Andersen: Das ist abgelehnt!)

Vizepräsident **ARNOLD**: Jetzt steht noch der **Antrag Hessens** zu § 7 Abs. 3 zur Abstimmung. Ich lasse darüber abstimmen, ob dieser Antrag zum Gegenstand der Verhandlung im Vermittlungsausschuß gemacht werden soll. Nach diesem Antrag soll § 7 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung erhalten:

Der Vorsitz und die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagen.

Wer dafür ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 33 gegen 7 Stimmen **beschlossen**, daß dieser Punkt zum **Gegenstand der Verhandlung im Vermittlungsausschuß** gemacht werden soll.

Jetzt kommen wir zu dem **Antrag des Landes Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 558/4/51 Ziff. 2, hinter § 7 Abs. 3 Satz 1 in der soeben nach dem Antrag des Landes Hessen beschlossenen Fassung als Satz 2 einzufügen:

Das Einspruchsrecht des Bundesministers für Verkehr gemäß § 14 bleibt unberührt.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Nach meiner Ansicht entfällt die Notwendigkeit, hierüber abzustimmen, weil ja Abs. 3 schon nach dem vorhin gefaßten Beschluß zum Gegenstand der Verhandlung im Vermittlungsausschuß gemacht werden soll.

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann kommt das aber nicht in den Vermittlungsausschuß und wird dort nicht diskutiert.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Durch die Annahme des Antrags des Landes Hessen ist dieser Antrag jetzt gegenstandslos.

(Widerspruch.)

Vizepräsident **ARNOLD**: Nein, dieser Antrag bedeutet gegenüber dem Antrag des Landes Hessen eine Erweiterung. Wenn Sie Wert darauf legen, daß diese Frage zum Gegenstand der Verhandlung im Vermittlungsausschuß gemacht werden soll, müssen wir darüber abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 31 gegen 9 Stimmen **beschlossen**, daß diese Frage zum **Gegenstand der Verhandlung im Vermittlungsausschuß** gemacht wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, es mir nicht als Eigensinn auszulegen, wenn ich sage, daß m. E. die Gründe nicht ganz klar sind, aus denen der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich des Abs. 1 abgelehnt wurde. Ich bin der Meinung, daß bei den Abstimmenden verschiedene Motive vorlagen. Es müßte eigentlich geklärt werden, ob die Mehrheit nicht der Auffassung ist, daß Abs. 1 ohne besonderen Antrag noch einmal überprüft wird. Das ist tatsächlich möglich.

(Widerspruch.)

Deswegen stelle ich den Antrag, daß der Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziel angerufen wird, den **Abs. 1 des § 7** noch einmal zu überprüfen.

(Zuruf: Konkreter Antrag!)

⊙ — Warum soll man den Vermittlungsausschuß so fest binden?! Das steht nicht in der Geschäftsordnung und auch sonst nirgendwo.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wenn es sich um formelle Bestimmungen handelt, gilt der Antrag nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung als abgelehnt, falls nicht 22 Mitglieder des Bundesrates dafür stimmen. Die Frage ist nur, ob diese formelle Bestimmung Anwendung finden soll, wenn es sich lediglich darum handelt, ob über einen Gegenstand eine weitere Besprechung herbeigeführt werden soll.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich noch folgendes sagen! Ich stehe mit meiner Rechtsauffassung nicht allein, sondern Herr Ministerialrat Wessel, der die ganze Zeit Sekretär des Vermittlungsausschusses war, teilt meine Ansicht. Es ist ohne weiteres möglich, daß wir den Abs. 1 im Vermittlungsausschuß zur Debatte stellen, ohne daß wir eine konkrete Formulierung vorlegen. Ich muß noch einmal betonen: wenn man schon den Vermittlungsausschuß anruft, müßte auch diese wichtige Frage noch einmal erörtert werden.

ZIETSCH (Bayern): Ich kann die Auffassung die vom Land Rheinland-Pfalz vertreten worden ist, nur unterstützen. Für die Beratung im Vermittlungsausschuß muß vom Bundesrat festgelegt sein, welche Punkte zur Debatte gestellt werden sollen. Es muß also die Richtung ganz klar gegeben sein. Etwas anderes gibt es nicht.

(Renner: § 7 Abs. 1 soll zur Beratung gestellt werden!)

— Darüber ist schon abgestimmt.

⊙

Vizepräsident **ARNOLD**: Es hat keinen Sinn, darüber weiter zu diskutieren. Die Abstimmung hat stattgefunden. Die Beratung dieses Punktes ist abgeschlossen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Entschuldigung! Ich habe einen Antrag gestellt. Ich wiederhole meinen Antrag, im Vermittlungsausschuß ganz allgemein den § 7 Abs. 1 zur Debatte zu stellen. Bisher ist nur über ganz konkrete Vorschläge abgestimmt worden. Diese konkreten Vorschläge nehme ich nicht auf, sondern es soll nur allgemein eine Abstimmung herbeigeführt werden.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Das gibt es nicht. Es muß ein konkreter Vorschlag vorliegen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): In einer Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde die Frage eingehend erörtert. Der Herr Abgeordnete Dr. Arndt hat sich ausführlich dazu geäußert und erklärt, es sei wirklich der Sache nicht angemessen, den Vermittlungsausschuß so eng zu binden. Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses hat sich dem angeschlossen. Es hat doch gar keinen Zweck, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wenn er mit so gebundener Marschroute vorgehen soll. Es ist ein neuer Antrag, nicht die Wiederaufnahme des alten Antrags. Die bisherigen Anträge gingen dahin, den § 7 in einer bestimmten Weise zu ändern, wie es von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen war. Es war dabei zwischen Satz 1 und Satz 2 unterschieden, während der jetzige Antrag ganz allgemein lautet, den Abs. 1 zu überprüfen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Kann der Antrag des Herrn Renner nicht ergänzt werden, indem gesagt wird: „im Hinblick auf die Zahl und die Funktion der Vorstandsmitglieder“?

(Renner: Jawohl!)

Wenn der Antrag so gefaßt wird, werden wir, glaube ich, zu einem gemeinsamen Beschluß kommen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich bitte um den genauen Wortlaut dieses Antrags.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Der Antrag soll lauten:

Der Vermittlungsausschuß wird angerufen mit dem Ziel, auch den § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die Zahl der Vorstandsmitglieder und ihre Funktion zu behandeln.

Vizepräsident **ARNOLD**: Neu wäre an dem Antrag also lediglich der Zusatz: „im Hinblick auf die Zahl der Vorstandsmitglieder und ihre Funktion“. Diese Frage soll in die Beratung des Vermittlungsausschusses einbezogen werden. Habe ich den Antrag so richtig interpretiert?

(Renner: Ja!)

Widerspricht jemand diesem Antrag?

(Ministerpräsident Altmeier: Wir widersprechen der Abstimmung!)

— Wenn ein Antrag gestellt ist, muß ich darüber abstimmen lassen. Wer also für den Antrag ist, wie er vom Herrn Berichterstatter formuliert worden ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Wir fahren fort und kommen zu dem Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 558/3/51, § 9 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Der Verwaltungsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein. Mindestens 6 Mitglieder sollen im besonderen Maße geeignet sein, gesamtwirtschaftliche und öffentliche Interessen zu wahren.

Der Bundestag und der Bundesrat schlagen je 5 dieser Mitglieder vor. Die anderen 10 Mitglieder werden von den in den Betrieben der Bundesbahn vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen.

Unter den vom Bundestag und von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Mitgliedern sollen mindestens je 3 die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 erfüllen.

- (A) Die Bundesregierung ernennt die vorgeschlagenen Mitglieder. Sie ist an die Vorschläge gebunden.

Die Mitglieder werden für 5 Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder sind an keinerlei Aufträge und Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht Mitglieder von Regierungen sein.

Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen des deutschen Volkes, der deutschen Wirtschaft und der deutschen Bundesbahn zu versehen.

Falls dieser Antrag angenommen werden sollte, würde das vorbehaltlich einer redaktionellen Änderung, die notwendig wäre, geschehen. Ich stelle also diesen Antrag zur Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist gegen die 4 Stimmen des Landes Hessen **abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 558/2/51 unter II. Nach diesem Antrag soll § 9 Abs. 2 in der in der Drucksache angegebenen Weise geändert werden. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist mit 21 gegen 11 Stimmen bei 8 Enthaltungen **abgelehnt**.

Damit ist ja eigentlich auch der **Antrag Hamburgs** auf BR-Drucks. Nr. 558/4/51 bezüglich des § 9 erledigt.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Unser Antrag unter Ziff. 3, der eine präzisere Formulierung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen bezweckte, hat sich damit leider erledigt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann kommen wir zu dem **Antrag des Landes Niedersachsen** auf BR-Drucks. Nr. 558/8/51 Ziff. 2 betreffend **Neufassung des § 9 Abs. 2**.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag keine

materielle Änderung, sondern nur eine Umformulierung durch Zusammenziehung der Gruppen B und C bedeutet.

Vizepräsident **ARNOLD**: Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob das keine materielle Änderung bedeutet, Wenn der Antrag formell gestellt wird, müssen wir darüber abstimmen.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): In der vorletzten Zeile ist ein Fehler unterlaufen. Es muß da heißen: „für die Gruppe B“, nicht „C“.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist mit 31 gegen 9 Stimmen **abgelehnt**.

Jetzt bitte ich, die BR-Drucks. Nr. 558/5/51 zur Hand zu nehmen. Dieser **Antrag des Landes Baden** sieht für § 9 Abs. 2 folgenden Zusatz vor:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates hat so zu erfolgen, daß aus sämtlichen Ländern der Bundesrepublik Mitglieder in ihm vertreten sind.

Ich darf fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird. — Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Antrag abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Landes Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 558/4/51 Ziff. 4. Danach soll § 29 Abs. 4 eine neue Fassung erhalten, die Sie aus der Unterlage ersehen können.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Ich möchte beantragen, daß über den Antrag unter Ziff. 4 zusammen mit den Anträgen unter den Ziffern 5 und 6 abgestimmt wird, da sie alle Publizitätsvorschriften betreffen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Sind Sie damit einverstanden, daß wir über die Ziff. 4, 5 und 6 zusammen abstimmen? — Wir verfahren so. Wer zustimmt, den bitte ich Ja, wer dagegen ist, Nein zu sagen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

W) Vizepräsident **ARNOLD**: Die Abstimmung hat Ablehnung mit 24 gegen 16 Stimmen ergeben.

Wir fahren fort und kommen zu dem **Vorschlag des Finanzausschusses**, einen § 31 a folgenden Wortlauts einzufügen:

Die Deutsche Bundesbahn leistet für jedes Geschäftsjahr an die Bundeskasse für die Ausübung des Betriebsrechts eine Abgabe in Höhe von 50 Millionen DM. Die Abgabe ist in der Betriebsrechnung zu verrechnen.

Der Herr Berichterstatter hat gebeten, diesen Antrag abzulehnen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Vorschlag des Finanzausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist mit 27 gegen 13 Stimmen **abgelehnt**.

Jetzt kämen wir zu dem **Ergänzungsantrag des Landes Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 558/4/51, der sich an die angenommene Empfehlung des Verkehrsausschusses zu § 40 Abs. 2 anschließt. Erhebt sich Widerspruch dagegen, diesen Punkt zum **Verhandlungsgegenstand des Vermittlungsausschusses** zu machen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

In den Empfehlungen des Verkehrsausschusses finden Sie schließlich unter II eine **Empfehlung des Rechtsausschusses** des Bundesrates. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, diese Empfehlung abzulehnen. Wird die Empfehlung des Rechtsausschusses unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die **Empfehlung des Rechtsausschusses abgelehnt** ist.

Damit ist die Behandlung des Bundesbahngesetzes für heute erledigt.

Da verschiedene Herren noch andere Termine haben, bitte ich, damit einverstanden zu sein, daß wir den Punkt 9 der Tagesordnung vorwegnehmen:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 547/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf enthält Änderungen der Durchführungsverordnung vom 8. November 1948. Mit der Änderung von inzwischen überholten Vorschriften der bisherigen Durchführungsverordnung werden gleichzeitig einige Unklarheiten in der textlichen Fassung beseitigt und Zweifelsfragen geklärt, die sich bei der praktischen Anwendung ergeben haben. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** gem. Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (BR-Drucks. Nr. 574/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen in der BR-Drucksache Nr. 574/51 vorliegende Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes war bereits in der 50. Sitzung am 16. Februar 1951 Gegenstand unserer Beratung. Der Bundesrat hatte seinerzeit eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen, denen die Bundesregierung und auch der Bundestag im wesentlichen entsprochen haben. Dagegen hat die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf, widersprochen. Der Bundestag hat sich die Auffassung der Bundesregierung zu eigen gemacht, so daß dem Vorschlag des Bundesrates, in die Einleitung des Gesetzes die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ aufzunehmen, nicht entsprochen worden ist.

Der Ausschuß für Verkehr hat hierzu festgestellt, daß die Frage des Zustimmungserfordernisses im vorliegenden Fall offenbleiben könne, und hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, **der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen**.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **antragsgemäß beschlossen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Fünfte Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer (BR-Drucks. Nr. 568/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Berichterstattung zu der Ihnen in BR-Drucksache Nr. 568/51 vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr und der Prüfordnung für Luftfahrer kann ich mich im Hinblick auf die der Verordnung beigegebene Begründung kurz fassen. Sie wissen, daß die Alliierte Hohe Kommission den Ballon- und Segelflug in bestimmtem Umfang freigegeben hat. Für die Durchführung von **Segel- und Ballonflügen** gelten noch die Bestimmungen aus dem Jahre 1936. Danach sind Zulassungen für Segelflugzeuge und Freiballone und die Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges bei den Luftämtern zu beantragen. Nach Absprache mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder sollen diese Befugnisse der Luftämter nunmehr von den **Verkehrsministern der Länder** oder von den mit Verkehrsaufgaben beauftragten Landesministern ausgeübt werden. Die Muster der **Zulassungsscheine** für Segelflugzeuge und Freiballone und der **Luftführerscheine** für Segelflugzeugführer und Freiballongführer werden durch die vorliegende

- (A) Verordnung den heutigen Erfordernissen entsprechend einheitlich geändert. Der Ausschuß für Verkehr des Bundesrates empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Rechtsausschusses möchte ich Einspruch einlegen gegen den **Schlußsatz des Abs. 2 der Begründung**, in dem es heißt:

Die Zulassung eines Segelflugzeugmusters wird mit Zustimmung der Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden vorläufig vom Bundesminister für Verkehr ausgesprochen.

Da der Luftverkehr zur landeseigenen Verwaltung gehört, sind Verwaltungsakte des Bundesverkehrsministers verfassungsrechtlich unzulässig. Eine Zustimmung sämtlicher Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden ist auch nicht erfolgt. Im übrigen können nur die obersten Landesverkehrsbehörden als solche und nicht ihre Vertreter zustimmen. Die Formulierung ist daher zum mindesten zu beanstanden. Aber selbst wenn die obersten Landesverkehrsbehörden zugestimmt hätten, könnten dadurch verfassungsrechtlich unzulässige Verwaltungsakte nicht zulässig werden. Da dieser Satz der Begründung im übrigen zur Begründung der vorgelegten Verordnung nicht erforderlich ist, wird seine Streichung empfohlen. Falls jedoch noch Erörterungen notwendig oder zweckmäßig sein sollten, wird erneute Verweisung an den Rechtsausschuß beantragt.

- (B) Vizepräsident **ARNOLD**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung** zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr und der Prüfverordnung für Luftfahrer gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß der **letzte Satz des Abs. 2 der Begründung gestrichen** wird.

Es ist gebeten worden, Punkt 17 der Tagesordnung vorwegzunehmen:

Entwurf einer Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (BR-Drucks. Nr. 536/51).

FLEISCHMANN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen vorliegende Verordnung der Bundesregierung ist außerordentlich zu begrüßen, weil sie den Versuch macht, die einzelnen in verschiedenen Bestimmungen und Verordnungen enthaltenen **Sicherungen gegen die Silikose** zusammenzufassen. Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesrates hat im großen und ganzen zugestimmt, schlägt Ihnen aber noch einige redaktionelle Änderungen vor, um die Dinge klarer zu gestalten. Unter anderem sollen in **§ 1 Abs. 3** die Worte: „sei es auch nur“ eingefügt werden, und zwar um ganz klar festzulegen, daß, selbst wenn es sich nur um Streusand handelt, die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden. Bei **§ 4** wird gebeten, den Abs. 2 zu streichen, weil er eine unbillige Härte für den Arbeitnehmer enthält. Falls er nämlich eingestellt wird, ohne daß die

Untersuchung vorher vorgenommen werden konnte, würde unter Umständen die Entlassung folgen oder der Arbeitgeber hätte es in der Hand, die Untersuchung hinauszuziehen, und dann müßte der Arbeitnehmer nach der Prüfung womöglich ohne weiteres entlassen werden. Dann wird gebeten, in **§ 5 Abs. 3** hinter dem Wort: „Arztes“ die Worte: „oder auf Grund eigener Urteilsbildung“ einzuschalten, damit der Arzt eventuell die Möglichkeit hat, auf Grund eigener Entscheidung die Reihenuntersuchung zu verkürzen. Weiter wird gebeten, einen neuen § 14 a einzufügen, der ausspricht, daß diese Verordnung auch im Lande Berlin in Kraft tritt, sobald sie vom Senat von Berlin in Kraft gesetzt werden wird. Die ganze Verordnung ist eine Schutzbestimmung für die Arbeitnehmer der keramischen Industrie. Sie wird auch von der zuständigen Organisation dringend gewünscht. Ich bitte, der Verordnung im allgemeinen zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht. Der Bundesrat **stimmt der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen mit der Maßgabe zu, daß die vorgeschlagenen Änderungen** (Drucks. Nr. 536/1/51) **Berücksichtigung finden**.

Als nächsten Punkt rufe ich Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien II/1948 und 1949 für die Veranlagung 1950 (BR-Drucks. Nr. 587/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Zur Geschäftsordnung! Es wurde gestern im Agrarausschuß von mehreren Ländern — unter anderem von Bayern — mitgeteilt, daß beschlossen worden sei, gegen die Beratung dieses Punktes Einspruch zu erheben, weil kein genügendes Material zur Beratung vorgelegen habe.

Vizepräsident **ARNOLD**: Bei mir ist ein Einspruch nicht eingegangen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf ist eine Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien, die für die Veranlagungszeiträume 1948 und 1949 erlassen worden sind. Er enthält zahlreiche redaktionelle Änderungen, auf die wohl nicht näher eingegangen zu werden braucht. Er ist von den Steuersachverständigen der Länder eingehend geprüft worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Vorlage berücksichtigt. Der Finanzausschuß hatte lediglich Bedenken zu **§ 7 a** des Einkommensteuergesetzes und empfiehlt, die Nr. 63 e Abs. 2 auf Seite 9 zu streichen. Mit dieser Änderung wird die Zustimmung zu dem Entwurf der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG vorge-schlagen.

Nun hat der **Agrarausschuß** zwei Wünsche geäußert, die in der Drucks. Nr. 587/1/51 enthalten sind. Ich habe die Sache vorher mit dem Herrn Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums besprochen. Das Bundesfinanzministerium ist durchaus bereit, den Wünschen des Agrarausschusses Rechnung zu tragen, und zwar soll der Steuerpflichtige die Wahl haben, wenn die Voraussetzungen des § 7 e oder des § 7 b erfüllt sind. Der **Abs. 2 des Abschnitts 77 a** würde dann folgende Fassung erhalten:

- (A) Nach § 12 Absatz 5 EStDV 1950 (§ 12 Abs. 4 EStDV 1949) gehört zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet. Für solche Wohnungen und Wohngebäude kann, wenn auch die Voraussetzungen des § 7 b EStG 1949 und EStG 1950 erfüllt sind, nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder die Vergünstigung des § 7 b oder des § 7 e EStG 1949 und 1950 in Anspruch genommen werden.

Die Wünsche wegen der **Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** sind in Abschnitt 137 a berücksichtigt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich feststellen, ob Übereinstimmung mit dem Agrarausschuß vorliegt?

(Zustimmung.)

Wird das Wort zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat antragsgemäß **beschlossen, der Verwaltungsanordnung betreffend die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien unter Berücksichtigung des Änderungsantrags des Agrarausschusses zuzustimmen.**

Wir kämen jetzt zu Punkt 4 der Tagesordnung zurück:

Entwurf einer Verordnung PR Nr. 50/51 — Kohle II/51 — zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (BR-Drucks. Nr. 561/51).

- (B) **Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf Bundesratsdrucks. Nr. 561/51 vorliegende Verordnungsentwurf enthält eine Preis- und eine Verteilungsregelung. Beide sind durch die jüngsten Lohntarifvereinbarungen im Bergbau ausgelöst worden. Die Lohnerhöhungen, die den Bergbau rückwirkend ab 1. Mai 1951 treffen, bringen zusammen mit der Umsatzsteuererhöhung eine Mehrbelastung, die sich bis Ende des Jahres auf mehr als 200 Millionen DM belaufen wird. Diesen Betrag kann der Bergbau angesichts seiner Ertragslage aus eigener Kraft nicht aufbringen. Die Bundesregierung stand, wie sie überzeugend dargetan hat, vor der Frage, die Kohlepreise entweder allgemein oder nur für besondere Abnehmergruppen zu erhöhen. Zu dem ersten Weg hat sie sich nicht entschließen können, da der Kohlepreis als Eckpreis auch bei geringfügiger Erhöhung erfahrungsgemäß weitere Preiserhöhungen nach sich zieht, die ihrerseits meist auch zu Lohnerhöhungen führen. Sie hat daher als das kleinere Übel den Weg der **Marktspaltung** gewählt. Das vorgeschlagene Verteilungsverfahren soll zusammen mit vom Bundeswirtschaftsministerium ausgearbeiteten Richtlinien dafür sorgen, daß die zum bisherigen Preis zu beliefernden Verbrauchergruppen ohne illegalen Mehrpreis in den Besitz von Kohle gelangen. Die Regelung soll andererseits bewirken, daß die sogenannte Aufpreiskohle auch wirklich zu den Abnehmern gelangt, die diese Aufpreiskohle noch am ehesten bezahlen können. Der Wirtschaftsausschuß, der sich mit dieser Vorlage in zwei Sitzungen befaßt hat, ist mit Mehrheit zu der Auffassung gelangt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen

der von der Bundesregierung vorgeschlagene Weg **der praktisch einzig gangbare ist**. Er empfiehlt Ihnen, der Verordnung grundsätzlich zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß ist andererseits aber der Auffassung, daß die Auswirkung der Lohnerhöhungen nicht auf den Inlandspreis begrenzt bleiben darf. Er empfiehlt Ihnen, die Bundesregierung zu ersuchen, für eine angemessene **Erhöhung auch der Kohlenausfuhrpreise** zu sorgen. Diese Erhöhung ist um so gerechtfertigter, als die deutschen Importe ausnahmslos mit Weltmarktpreisen zu bezahlen sind und als insbesondere die Einfuhr amerikanischer Kohle selbst bei einer Erhöhung des deutschen Inlandspreises noch ganz wesentlich teurer ist. Außerdem soll der Bundeswirtschaftsminister gebeten werden, im Rahmen der Möglichkeiten des § 2 Abs. 2 sicherzustellen, daß der **soziale Wohnungsbau** durch Belastung der baustoffschaffenden Industrie mit Aufpreisen für Kohle nicht verteuert wird. Diese beiden Empfehlungen, die sich aus der Bundesratsdrucks. Nr. 561/1/51 ergeben, bitte ich anzunehmen. Der Verordnung bitte ich nach Maßgabe der in der gleichen Drucksache enthaltenen redaktionellen Änderungen zuzustimmen. Die Zustimmung muß gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 des Sicherungsgesetzes ausgesprochen werden.

Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, weiterhin in § 2 Abs. 1 Ziff. 5 hinter dem Wort: „Molkereien,“ einzufügen:

.....Kühlhäuser, Schlachthöfe, Betriebe der fischverarbeitenden Industrie, Betriebe der Konservenindustrie,

Begründet wird die Erweiterung damit, daß diese Betriebsgruppen der Ernährungsindustrie, der Nahrungsmittelerzeugung für die Versorgung der breiten Bevölkerungsschichten von besonderer Bedeutung sind.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe von meiner Regierung den Auftrag, zu beantragen, daß in die Verordnung **die Seeschifffahrt und die baustoffschaffende Industrie mit aufgenommen** werden sollen. Uns ist berichtet worden, daß gestern im Wirtschaftsausschuß des Bundesrats seitens des Bundeswirtschaftsministeriums eine Erklärung abgegeben worden sei, wonach die Vertreter der Reedereien auf ihrer Sitzung in Hamburg mit der Kohlepreiserhöhung für die Seeschifffahrt einverstanden gewesen seien. Diese Erklärung des Bundeswirtschaftsministeriums wird von der Seeschifffahrt bestritten. Daher beantragt Bremen, daß in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 vor: „Küstenschifffahrt“ das Wort „Seeschifffahrt“ und in Ziff. 6 hinter dem Wort: „Düngemittelindustrie“ die Worte „baustoffschaffende Industrie“ eingefügt werden. Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen.

Dr. WESTRICK, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das Bundeswirtschaftsministerium hat von den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses Kenntnis genommen und glaubt, diesen Empfehlungen absolut Rechnung tragen zu sollen und zu können. Dagegen fühle ich mich verpflichtet, bezüglich der soeben vorgetragenen Empfehlung und der vom Agrarausschuß beantragten Ergänzung Ihnen doch noch kurz folgendes vorzutragen. Die

(A) Fülle der Anträge von Gewerbe-
zweigen, die den Wunsch haben, von der Abnahme der verteuerten Kohle ausgenommen zu werden, ist so erdrückend, daß die Belastung der verbleibenden Zweige immer größer wird. Das würde bedeuten, daß die Marktsplaltung durch die große Fülle der Ausnahmen praktisch unmöglich wird. Wir haben in § 2 Abs. 2 des Ihnen vorliegenden Entwurfs ausdrücklich vorgesehen, daß Ausnahmen angeordnet werden können. Ich erlaube mir daher die Bitte an den Agrarausschuß ebenso wie an den Herrn Vorredner, darauf zu verzichten, daß in § 2 Abs. 1 weitere Ausnahmen ausdrücklich genannt werden, und sich damit abzufinden, daß das Bundesfinanzministerium nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Länderregierungen überprüft, bei welchen Unternehmungen eine Ausnahme unbedingt notwendig ist. Wir sind zu diesem Ergebnis auch deshalb gekommen, weil wir Anlaß haben, anzunehmen, daß unter den verarbeitenden Industrien, in der Konservenindustrie wie in der Fischverarbeitung einige Unternehmen sind, die durchaus imstande wären, eine gewisse Mehrbelastung zu tragen. Infolgedessen möchten wir Sie bitten, sich damit zu begnügen, daß wir für diejenigen Betriebe, bei denen es noch notwendig ist, eine Ausnahme einzuführen, die Erleichterung in Anwendung des § 2 Abs. 2 schaffen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, der Verordnung mit der Maßgabe der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 561/1/51 und dem Änderungsvorschlag des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 561/2/51 zuzustimmen. Hinzu käme die Änderung nach dem Antrag des Landes Bremen, in § 2

(B) Abs. 1 Ziff. 2 vor „Küstenschiffahrt“ das Wort „Seeschiffahrt“ und in Ziff. 6 hinter „Düngemittelindustrie“ die Worte „baustoffschaffende Industrie“ aufzunehmen. Erhebt sich gegen diese Abänderungsvorschläge Widerspruch?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich habe Herrn Staatssekretär Westrick so verstanden, daß die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses mit der Einschränkung angenommen werden können, daß im Einvernehmen mit dem zuständigen Land jeweils geprüft wird, ob alle die Unternehmungen, die billigere Kohle bekommen wollen, bedürftig sind.

Vizepräsident **ARNOLD**: Herr Staatssekretär: Ist das eine richtige Interpretation?

Dr. WESTRICK, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium: Meine Herren! Wir hatten darum gebeten, von der vorgeschlagenen Erweiterung genereller Ausnahmen abzusehen und die Ausnahmen, die vom Agrarausschuß und vom Lande Bremen gewünscht werden, durch Anwendung des § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen, und zwar im Einvernehmen und nach Beratung mit den Länderregierungen. Denn auch bei der baustoffschaffenden Industrie gibt es eine große Zahl von Unternehmungen, die sehr wohl imstande sind, noch eine kleine Belastung in Kauf zu nehmen, ohne daß dadurch der soziale Wohnungsbau belastet werden müßte. Unser Vorschlag ging also darauf hinaus, den § 2 so zu belassen, wie er vorliegt, und ihn nach den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu ergänzen, dagegen die weiter vorgeschlagenen

Empfehlungen des Agrarausschusses und des Landes Bremen dadurch wirksam werden zu lassen, daß wir die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit nach Beratung der einzelnen Fälle mit den Landesregierungen anwenden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf feststellen, daß doch verschiedenartige Auffassungen vorhanden sind. Bei den Vorschlägen des Agrarausschusses handelt es sich um formelle Änderungen, denen der Herr Staatssekretär nicht zustimmen möchte. Es muß also darüber abgestimmt werden. Einigkeit scheint über die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 561/1/51 zu bestehen. Erhebt sich gegen diese Empfehlungen Widerspruch?

(Wird bejaht.)

Ich lasse also über die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 561/1/51 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

van HEUKELUM (Bremen): Ist es nicht besser, zuerst über die weitergehenden Anträge abzustimmen?

Vizepräsident **ARNOLD**: Sie kommen nachher. Hier handelt es sich ja nur um Empfehlungen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat bejaht die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses mit 28 gegen 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Abänderungsantrag des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 561/2/51. Wer für den Antrag ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Damit ist der Antrag des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 561/2/51 abgelehnt.

Jetzt folgt der Antrag des Landes Bremen, in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 hinter „Küstenschiffahrt“ „See-

schiffahrt“ einzusetzen. Erhebt sich gegen diesen Antrag des Landes Bremen Widerspruch?

(Renner: Ja!)

— Weitere Widersprüche erfolgen nicht. Dann ist der Antrag des Landes Bremen betreffend Einfügung des Wortes „Seeschiffahrt“ gegen die Stimmen des Landes Württemberg-Hohenzollern angenommen.

Ferner hat Bremen beantragt, in § 2 Abs. 1 Ziff. 6 hinter dem Wort „Düngemittelindustrie“ einzusetzen: „baustoffschaffende Industrie“. Erhebt sich gegen diese Änderung Widerspruch?

(Renner: Ja! Das steht bereits in den Empfehlungen!)

— Wer für die Aufnahme dieser Worte in Ziff. 6 ist, antwortet mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag ist mit 11 gegen 7 Stimmen bei 22 Enthaltungen abgelehnt.

Somit kommen wir zur Abstimmung über die Verordnung selbst mit der Maßgabe der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und der Einfügung des Wortes „Seeschiffahrt“. Wer für die Verordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungen ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Danach hat der Bundesrat mit 28 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Verordnung PR Nr. 50/51 — Kohle II/51 — zur Änderung von Preisen für Steinkohle nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Knochen (Verordnung Chemie III/51) (BR-Drucks. Nr. 549/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gestützt

auf das Wirtschaftssicherungsgesetz trifft die Verordnung einige Verwendungsbeschränkungen sowie Bestimmungen über Lagerbuchführung. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der Bundesratsdrucks. Nr. 549/51 zuzustimmen. Ich darf bitten, in diesem Antrag einen Druckfehler zu berichtigen und an die Stelle des Wortes „Viehkörperbeseitigung“ das Wort „Tierkörperbeseitigung“ zu setzen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend dem Antrag auf Drucks. Nr. 549/51 beschlossen.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51) (BR-Drucks. Nr. 550/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer (Verordnung Chemie IV/51) liegt Ihnen auf Bundesratsdrucks. Nr. 550/51 vor. Sie enthält Bestimmungen über Verwendung, Lieferung und Bezug von Steinkohlenrohteer, gibt Ausnahmemöglichkeiten, über die die obersten Landesbehörden entscheiden, und führt die Lagerbuchführung ein. Schließlich enthält sie eine Ermächtigung für den Bundeswirtschaftsminister zum Erlaß von Durchführungsverordnungen und trifft Bestimmungen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen. Die Verordnung ist bis zum 30. Juni 1952 befristet. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Sicherungsgesetzes zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann ist antragsgemäß beschlossen, der Verordnung über die Aufarbeitung von Steinkohlenrohteer gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Sicherungsgesetzes zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens (BR-Drucks. Nr. 551/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen in der Bundesratsdrucksache Nr. 551/51 zur Ratifizierung vorliegenden Abkommen schaffen endlich die internationale Grundlage für ein einheitliches, allgemein anerkanntes Zolltarifschema und für die Berechnung des Zollwertes der Waren sowie schließlich für eine weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens. Obwohl ich mir bewußt bin, daß diese Abkommen angesichts ihrer Bedeutung einer Einzelwürdigung auch in diesem Hohen Hause bedürften, will ich Ihre Zeit damit doch nicht in Anspruch nehmen und darf Sie auf die Unterlagen verweisen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke sehr. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist antragsgemäß beschlossen, gegen den Ent-

- (A) wurf eines Gesetzes über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 567/51).

- ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Die für das Kalenderjahr 1950 vorgesehene Aufstellung einer Lohnsteuerstatistik ist zu begrüßen, da seit 1945 umfassende statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Lohnsteuerpflichtigen nicht mehr getroffen worden sind. Den Bedenken einzelner Länder wegen der entstehenden **Kosten** ist in der vorliegenden Verwaltungsanordnung dadurch entsprochen worden, daß jeweils die oberste Landesfinanzbehörde eines Landes bestimmen kann, ob die Lohnsteuerstatistik 1950 im Wege einer Vollerhebung oder nur repräsentativ nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt wird. Der Finanzausschuß schlägt daher dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Bundesratsdrucks. Nr. 567/1/51 aufgeführten drei **Änderungen** vorgenommen werden. Die erste Änderung will vorbehalten, daß in Zukunft die Kostenverteilung bei Statistiken für Bundeszwecke zwischen Bund und Ländern nicht mehr nach Maßgabe der bei ihnen anfallenden Arbeiten vorgenommen wird, da hierbei die Länder durch ihre statistischen Landesämter die Hauptlast zu tragen hätten, sondern nach dem Gesichtspunkt, in wessen Interesse vorwiegend eine Statistik angeordnet wird. Eine solche künftige gesetzliche Regelung soll daher vorbehalten bleiben. Die zweite Änderung soll ermöglichen, daß nicht nur die Lohnsteuerkarten 1950, sondern alle zur Verfügung stehenden Lohnsteuerkarten als Prüfungsunterlagen verwendet werden. Die dritte Änderung soll die Frist verlängern, da eine frühere Einreichung der Lohnsteuerbelege kaum möglich ist. Unter Berücksichtigung dieser drei Änderungen wird empfohlen, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen.
- (B) Nun liegt noch ein **Antrag des Landes Hessen** auf Drucks. Nr. 567/2/51 vor. Das Bedenken, das der Finanzausschuß gegen diesen Antrag anzumelden hat — und ich spreche hier als Berichterstatter —, ist, daß nach der in Buchst. a der Drucks. 567/1/51 vorgesehenen Änderung eine gesetzliche Regelung vorbehalten bleiben soll und daß einer solchen Regelung nicht — was nach dem Antrag Hessens der Fall sein würde — vorgegriffen werden sollte, indem man in die Verwaltungsanordnung eine Formulierung aufnimmt, wie sie Hessen vorschlägt. Ich bitte also, entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses der Verwaltungsanordnung mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, dem Antrage des Finanzausschusses auf Drucks. 567/1/51 zuzustimmen. Darf ich fragen, ob der **Antrag Hessens** unterstützt wird. — Das ist nicht der Fall; der Antrag ist **abgelehnt**. Dann ist also **entsprechend dem Vorschlage des Finanzausschusses beschlossen**.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 535/51).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf will die wirkliche **Gleichberechtigung der Angehörigen von Kriegsgefangenen** herstellen, was schon das Gesetz vom 13. Juni 1950 zum Ziele hatte. Ich darf im übrigen auf die Vorschläge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen (BR-Drucks. Nr. 535/1/51) verweisen; es handelt sich dabei teilweise um Selbstverständlichkeiten. Zu bemerken ist, daß Nordrhein-Westfalen und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen für § 1 Abs. 4 bzw. Abs. 5 einen verschiedenen Wortlaut vorschlagen. Hier geht es darum, daß solche Personen, die nach dem alten Gesetz bisher eine Unterstützung bekommen haben und jetzt ausgeschlossen werden — es sind meist Ausländer und Staatenlose —, nicht so abrupt ohne Hilfe dastehen sollen, sondern daß man eine Gnadenfrist von drei Monaten einführen will. Der Wortlaut des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen ist klarer als der Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen. Ich stelle anheim, welche Fassung gewählt werden soll. Im übrigen sieht § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ein Verfahren vor, das sowohl dem Flüchtlingsausschuß wie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik doch sehr bedenklich erschien. Danach sollen nämlich vier Bundesminister im **Einvernehmen** miteinander entscheiden. Die Ausschüsse waren der Meinung, daß das schier unmöglich ist und daß sich hieraus langwierige Verfahren entwickeln könnten. Im Flüchtlingsausschuß ist aber erklärt worden, daß nur Gruppenentscheidungen vorgenommen werden sollen, so daß Einzelentscheidungen außer Betracht bleiben. Daraufhin sind die Bedenken fallengelassen worden.

Es wird dann noch beantragt, in § 3 Abs. 2 die Worte „für Arbeit“ zu streichen, so daß nur die Zuständigkeit der Obersten Landesbehörde bleibt, weil in verschiedenen Ländern keine Obersten Landesbehörden für Arbeit bestehen. Zusätzlich beantragt der Rechtsausschuß, auch die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene und des Bundesministers für Arbeit“ zu streichen. Hier ist Nordrhein-Westfalen mit von der Partie. Zuletzt handelt es sich noch um die übliche Berlin-Klausel. Ich bitte, den Vorschlägen zuzustimmen.

Vizepräsident ARNOLD: Wenn ich recht verstanden habe, Herr Berichterstatter, schlagen Sie vor, der Bundesrat möge beschließen, **gemäß den Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses, des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie des Rechtsausschusses dem Gesetzentwurf zuzustimmen, ergänzt durch den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf Drucks. Nr. 535/2/51. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **antragsgemäß beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 543/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf bezweckt die Beseitigung des Dualismus zwischen Zahnärzten und Dentisten. Die Tätigkeit der Zahntechniker wird durch das Gesetz

(A) nicht berührt. Ich darf auf die Begründung des Gesetzes Bezug nehmen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seinen Sitzungen vom 12. und 19. Juli 1951 mit diesem Gesetzentwurf befaßt. Auch der Wirtschafts- und der Rechtsausschuß haben den Entwurf beraten. Das Ergebnis der Beratungen sämtlicher Ausschüsse wurde vom federführenden Innenausschuß in der Ihnen vorliegenden Bundesratsdrucks. Nr. 543/3/51 zusammengefaßt. Ich darf auf die Begründung dieser Drucksache Bezug nehmen. Die Änderungen dienen im wesentlichen der **Sicherung einer bundeseinheitlichen Handhabung der Bestimmungen**, ohne dabei die Zuständigkeit der einzelnen Länder über Gebühr einzuschränken. Außerdem ist die Berlin-Klausel eingefügt worden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen in Übereinstimmung mit den beiden anderen Ausschüssen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Es liegt noch ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucks. Nr. 543/2/51 vor. Über diesen Antrag müßte gesondert abgestimmt werden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich darauf beschränken, zu den Anträgen des Rechtsausschusses zu §§ 14 und 15 Stellung zu nehmen. Wir verstehen, daß in diesen Anträgen der Wunsch geäußert wird, bei der Anerkennung von Prüfungen von Ausländern und namentlich bei der Zulassung von Ausländern zum zahnärztlichen Beruf die **Gegenseitigkeit** garantiert zu sehen. Ich bitte, darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß auch die Formulierung der Regierungsvorlage trotz Nichterwähnung der Gegenseitigkeit es selbstverständlich möglich macht und wahrscheinlich in zahlreichen Fällen auch notwendig machen wird, zu prüfen, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Wir haben jedoch gewisse Bedenken dagegen, nun die Gegenseitigkeitsklausel in das Gesetz aufzunehmen — ich darf bemerken, daß diese Bedenken namentlich vom Auswärtigen Amt geteilt werden —, weil immerhin Fälle denkbar sind, in denen es politisch erwünscht erscheint, auch ohne ausdrückliche Garantie der Gegenseitigkeit die Zulassung oder die Anerkennung der Prüfung auszusprechen. Wenn also die Gegenseitigkeitsklausel in den Entwurf hereinkommen sollte, wäre es nach unserer Auffassung und namentlich nach der Auffassung des Auswärtigen Amtes notwendig, Ausnahmen für die Bundesregierung zuzulassen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Sie haben gehört, daß in der Drucksache 543/3/51 die von den einzelnen Ausschüssen erarbeiteten Ergebnisse zusammengefaßt sind. Nun liegt außerdem noch ein besonderer **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf Drucks. Nr. 543/2/51 vor. Darf ich fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird. — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Antrag **abgelehnt**. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, **unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde Einwendungen nicht zu erheben**.

Nun kommen wir zu Punkt 14:

Entschließung des Bundesrates betr. bundesgesetzliche Regelung des Apothekenwesens (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 564/51).

FISCHER (Hessen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Apothekenwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht einheitlich geordnet. Infolge der historischen Entwicklung des Apothekenrechts und des Wandels der Anschauung über die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Betriebsform gerade bei den Apotheken weist das Apothekenwesen eine große **Uneinheitlichkeit der Apothekenbetriebsrechte** in den einzelnen Ländern auf. Schon nach Gründung des Deutschen Reiches, also sehr frühzeitig, haben sich Bestrebungen gezeigt, das Apothekenrecht zu vereinheitlichen, insbesondere zu einem einheitlichen Apothekenbetriebssystem zu gelangen. Die Ungleichheit in den einzelnen Ländern wurde durch die merkwürdige Auffassung in der amerikanischen Zone in bezug auf die Gewerbefreiheit noch vergrößert. Die Anordnungen über die Einführung der Gewerbefreiheit sind dabei nicht immer eindeutig gewesen, so daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt, auf dem Gebiete des Apothekenwesens baldmöglichst eine klare und eindeutige Rechtslage zu schaffen; denn wir dürfen nicht vergessen, daß hier die Volksgesundheit eine erhebliche Rolle spielt. Im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ist eine bundesgesetzliche Regelung wünschenswert. Die Voraussetzungen hierfür sind auch nach Art. 74 Ziff. 19 des Grundgesetzes gegeben. Ich wäre daher dankbar, wenn Sie dem Antrage des Landes Hessen zustimmen wollten, in dem die Bundesregierung ersucht wird, das Apothekenwesen bundesgesetzlich zu regeln und dem Bundesrat den Entwurf eines Bundesgesetzes für das Apothekenwesen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes baldmöglichst zuzuleiten.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, diesen Punkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Wir haben ja nächsten Freitag noch eine Sitzung.

(Zurufe: Ausschußüberweisung!)

— Der Ausschuß hat sich damit schon befaßt und Herrn Kollegen Zimmer gebeten, die Berichterstattung zu übernehmen. Das wird aber erst in der nächsten Sitzung geschehen können.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Eine Berichterstattung ist heute nicht möglich, weil diese Materie dem Ausschuß durch das Plenum des Bundesrates noch nicht überwiesen worden ist!

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich schlage vor, daß der Antrag Hessens formell dem **Innenausschuß des Bundesrates überwiesen** wird. — Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (BR-Drucks. Nr. 560/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 kommt im

(A) Rücklauf zu uns. Beim ersten Durchgang hatte der Bundesrat empfohlen, § 6 zu verbessern und die Straftatbestände der §§ 9 und 9 a in einem Paragraphen zusammenzufassen. Der Bundestag hat unseren Anträgen weitgehend Rechnung getragen, und ich empfehle deshalb, dem Gesetz zuzustimmen und nicht den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke Ihnen sehr. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist antragsgemäß beschlossen.

Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 588/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Auch dieses Gesetz kommt auf dem Wege des Rücklaufs zu uns. Im ersten Teil werden die Preise für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 festgelegt, und zwar zum erstenmal Von-bis-Preise, d. h. Preise, die teilweise unter, teilweise über dem bisherigen Niveau liegen, nämlich 5 DM darunter und 15 DM darüber. Je nachdem, ob die Marktlage ausgeglichen ist oder nicht, werden sie sich mehr der einen oder der anderen Grenze anpassen. Dazu kommt, daß in diesem Gesetz eine sogenannte Frühdruschprämie enthalten ist, die für Roggen, um ihn vor dem Futtertrog zu bewahren, pro Tonne 30 DM beträgt und bis zum 15. November allmählich auf Null abfällt, bei Weizen von 20 bis auf 0 DM. Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit Vorschriften über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, also z. B. über die Einrichtung von Schlußscheinen, die Andienungs- bzw. Anbietepflicht sowie die Regelung des Bezugs durch gewerbliche Unternehmen, die Regelung der Weiterlieferung, die Verteilung und Verwendung von Getreide bzw. Mehl. Ich bitte, den Anträgen des Agrarausschusses, der sich mit diesen Dingen befaßt hat, und auch des Bundesrates, der den wesentlichen Teil der vorliegenden Regelung bereits beschlossen hatte, zustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anrufen zu wollen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Hamburg muß beantragen, in dieser Angelegenheit den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die Getreidehöchstpreise entsprechend der Regierungsvorlage festzusetzen und die Bestimmung über die Mindestpreise und die Gewährung einer Frühdruschprämie zu streichen.

FISCHER (Hessen): Wir schließen uns diesem Antrag an.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Herr Berichterstatter beantragt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Zwei Länder beantragen, ihn anzurufen. Ich bitte abzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, antwortet mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein

Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 24 gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Damit kommen wir zu Punkt 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 595/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Getreidegesetzes kommt ebenfalls als Rückläufer zu uns. Wir haben die vorliegenden Änderungen des Getreidegesetzes eingehend beraten und beschlossen, und der Bundestag hat sich im wesentlichen an die Vorschläge des Bundesrates gehalten. Ich würde also bitten, dem Gesetz die Zustimmung zu geben und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird! — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Punkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (BR-Drucks. Nr. 569/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Das Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung, das seit dem Jahre 1932 in Geltung ist und sehr gute Wirkungen gezeitigt hat, sollte nach der Vorlage der Regierung um 5 Jahre verlängert werden. Der Bundesrat hat damals vorgeschlagen, die Begrenzung endgültig aufzuheben. Dementsprechend hat der Bundestag beschlossen. Ich bitte, dem Gesetz die Zustimmung zu geben und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist antragsgemäß beschlossen.

Damit ist formell die Tagesordnung erledigt. Ich bitte aber noch einen Augenblick um Gehör. Es haben vier Länder bei mir beantragt, nochmals auf Punkt 1 der Tagesordnung (Bundesbahngesetz) zurückgreifen zu dürfen, um einige Ausführungen zu machen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Meine Herren! Ich habe mit einigen Mitgliedern des Verkehrsausschusses noch einmal Fühlung genommen. Dabei habe ich festgestellt, daß der Kompromißvorschlag, den Hamburg bezüglich § 7 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes zur Begründung des Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemacht hat, von vier Ländern im Augenblick nicht richtig verstanden worden ist.

(Heiterkeit.)

(A) Nach meinem Dafürhalten hätte eine Pause eingelegt werden müssen, um über diesen Kompromißvorschlag, der eine Begründung für den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses geben sollte, zu beraten. Ich möchte — auch im Namen der übrigen Länder; es sind insgesamt vier — beantragen, daß wir diesen Punkt noch einmal kurz besprechen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Darf ich das Hohe Haus fragen, ob es damit einverstanden ist, daß zu diesem Punkt noch einmal die Debatte aufgenommen wird?

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Wir widersprechen. Das widerspricht der Geschäftsordnung. Der Punkt war erledigt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es wird widersprochen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bin der Meinung, daß hier kein Widerspruch in Frage kommt. Der Punkt steht auf der Tagesordnung. Es handelt sich nicht um die Absetzung des Punktes. Solange die Sitzung nicht geschlossen ist, kann man mit Zustimmung der Mehrheit des Hauses jederzeit wieder auf einen Punkt zurückkommen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Nach den formellen Bestimmungen der Geschäftsordnung ist es natürlich möglich, daß ein Punkt, der auf der Tagesordnung gestanden hat und über den verhandelt worden ist, noch einmal aufgegriffen wird.

(Zuruf: Nach der Abstimmung?)

— Auch nach der Abstimmung ist das möglich.

(van Heukelum: Das Haus ist souverän. — Renner: Der Punkt steht auf der Tages-

ordnung!)

(B) Wenn ein Teil des Hauses wünscht, einen bestimmten Punkt noch einmal zu behandeln, muß das Haus in eigener Souveränität darüber abstimmen, ob es über den Gegenstand noch einmal verhandeln soll. Ich bitte, darüber abzustimmen, ob der Bundesrat damit einverstanden ist, daß der Punkt 1, Bundesbahngesetz, noch einmal zur Erörterung gestellt wird.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 19 gegen 11 Stimmen bei 10 Enthaltungen für die nochmalige Behandlung gestimmt. Aber damit ist keine Mehrheit gegeben.

(Dr. Spiecker: Da brauchen wir keine Mehrheit; es ist ja kein Beschluß!)

— Die Geschäftsordnung gibt für einen solchen Fall keine Auskunft.

(Dr. Hansen: Es ist ja kein Beschluß im Sinne des Grundgesetzes!)

(C) — Aber die praktische Übung — das muß objektiverweise festgestellt werden — geht dahin, daß der Bundesrat bei einer solchen Stimmenmehrheit eine Sache nicht mehr behandelt hat, weil man immer meinte, daß eine Mehrheit von 22 Stimmen gegeben sein müsse.

(Dr. Hansen: Wir haben immer einen Unterschied zwischen Beschlüssen im Sinne des Grundgesetzes und anderen Beschlüssen gemacht!)

— Ich habe einleitend gesagt, daß ich der gleichen Meinung bin, daß wir, wenn es sich darum handelt, ob die Frage auf die Tagesordnung des Vermittlungsausschusses kommen soll, nach meinem Gefühl mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden können. Aber die Geschäftsordnung gibt dafür keine Handhabe, und die Praxis des Bundesrates spricht dagegen. Dann hat es keinen Sinn, daß wir darüber verhandeln.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, dann entscheidet die Mehrheit des Bundesrates; das ist ganz klar. Es handelt sich hier nicht um einen gesetzgeberischen Beschluß, sondern um die Feststellung, ob eine Mehrheit dafür vorhanden ist, die Debatte wieder aufzunehmen.

(Zietsch: Aber Übung ist, daß die Mehrheit 22 Stimmen betragen muß!)

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf nochmals fragen, ob der Bundesrat wünscht, daß wir erneut in eine Debatte eintreten.

(Zurufe: Ja!)

— Also die Mehrheit ist dafür. 19 haben vorhin Ja gesagt, 11 Nein; 10 wußten nicht recht, was sie wollen. Ich lasse die erneute Behandlung zu.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stellt noch einmal den Antrag, zu § 7 Abs. 1 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die Zahl der Vorstandsmitglieder und die fachliche Zusammensetzung des Vorstandes zu ändern. Gerade vom Verkehrsausschuß aus hatten wir den Eindruck, daß dieser Kompromißvorschlag Hamburgs bei der Schnelligkeit der Debatte nicht von allen Ländern verstanden worden ist.

Zur Sache selber darf ich nur noch folgendes sagen. Die Entscheidung müßte den Ländern, die bisher dem Kompromißvorschlag nicht zugestimmt haben, leichter fallen, weil nunmehr die Frage der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ausgedrückt ist; darüber braucht nicht mehr diskutiert zu werden. Es ist kein Antrag gestellt worden, diesen Punkt erneut zu diskutieren. Dazu haben sich eindeutige Mehrheiten ergeben. Lediglich bei diesem Fall war bisher nur die rein negative Mehrheit der allgemeinen Nichtübereinstimmung mit diesem Paragraphen vorhanden, aber es ist zu keiner positiven Formulierung gekommen, die nun zu einer qualifizierten Mehrheit im Vermittlungsausschuß führen könnte. Hamburg stellt also diesen Antrag mit der Bitte, daß die Mehrheit des Bundesrates sich dieser Formulierung anschließt. Die Formulierung bindet die einzelnen Mitglieder des Vermittlungsausschusses in keiner Weise, sondern gibt uns nur die Möglichkeit, den § 7 Abs. 1 überhaupt anzusprechen. Grundsätzlich möchte ich sagen: Der Bundesrat sollte Wert darauf legen, daß er bei einem so entscheidenden Absatz, wenn schon

(A) ohnehin die Anrufung des Vermittlungsausschusses erfolgt, zu Worte kommt. Er würde sich selber das Wort verschließen, wenn er diesem Kompromißvorschläge nicht zustimmen würde.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Auf die Gefahr hin, daß es wie ein rotes Tuch auf ein bestimmtes Wesen wirkt, wage ich es, doch noch einmal das Wort zu ergreifen. Bei diesem Antrag handelt es sich nicht um die Wiederaufnahme des Mitbestimmungsrechts — ich glaube, da sind einige Mißverständnisse entstanden —, sondern es handelt sich nur darum, ob tatsächlich vier Leute zusätzlich zu den Abteilungsleitern den Vorstand bilden sollen und ob sie irgendwo in den Wolken im Olymp thronen, ohne konkrete Aufgaben zu haben, oder ob man einen Vorstand will und im übrigen in den Vorstand die Abteilungsleiter mit hineinnimmt. Um Mitbestimmungsrecht geht es hier gar nicht.

(Ziëtsch: Der Antrag ist doch klar formuliert, Herr Kollege Renner!)

Vizepräsident **ARNOLD**: Also persönlich bin ich der Meinung: wenn eine Mehrheit des Bundesrates wünscht, daß dem Vermittlungsausschuß eine Frage unterbreitet wird, nämlich die Frage, wie der Vorstand nach Zahl und nach fachlicher Eignung zusammengesetzt sein soll, dann sollte man einem solchen Wunsch der Mehrheit entsprechen; denn dafür ist der Vermittlungsausschuß ja schließlich da, eine solche wichtige und ernste Frage erschöpfend zu behandeln.

(B) **ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß doch feierlich **Verwahrung** dagegen einlegen, daß dieser Punkt jetzt noch einmal verhandelt wird. Ich bitte, sich einmal die Praxis zu überlegen, die sich ergibt, wenn wir nächstens auf jeden Punkt unserer Tagesordnung nachher noch einmal zurückkommen können. Die Regierungen sind bei diesen Dingen von ihren Sachbearbeitern begleitet. Unser Sachbearbeiter, mein Mitarbeiter, ist nach Hause gefahren, als dieser Punkt erledigt war. Der Herr Bundesverkehrsminister sitzt nicht mehr auf der Bank. Ich müßte, wenn die Wiederaufnahme dieses Punktes zugelassen würde, nach dieser Seite hin verschiedene Anträge stellen. Ich bin aber der Auffassung, daß wir jetzt, nachdem dieser Punkt der Tagesordnung erledigt ist, nicht in eine erneute Beratung eintreten können. Weiterhin bin ich der Meinung, daß das, was hier vorgetragen wurde, absolut nichts Neues ist und daß der Bundesrat schon zweimal über dieselbe Materie abgestimmt hat. Wir können m. E. nicht dazu übergehen, etwas so lange zu zerreden, bis man das herbeigeführt hat, was man möchte.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! An sich schließe ich mich der Auffassung meines Herrn Vorredners an. Wenn wir aber hier noch einmal sachlich verhandeln wollen, erscheint es mir doch in Abwesenheit des zuständigen Bundesministers richtig, zur Ehrenrettung der Regierungsvorlage gegenüber den beiden Herren, die vorhin gegen sie gesprochen haben, folgendes zu sagen. Die **Leiter der Hauptverwaltung** werden ja durch die Regierungsvorlage keineswegs vom Vorstand ausgeschlossen, sondern es handelt sich nur darum, daß der Vorstand nicht aus den Mitgliedern der Hauptverwaltung zusammengesetzt

werden muß. Es ist in jedem Unternehmen eine (C) Frage, ob Abteilungsleiter Vorstandsqualifikation haben oder nicht. Diese Frage bleibt in der Regierungsvorlage völlig offen, während nach der Vorlage des Verkehrsausschusses die Notwendigkeit besteht, die Abteilungsleiter zu Vorstandsmitgliedern zu machen. Das möchte ich immerhin zur Klarstellung der Vorlage noch gesagt haben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf vielleicht zu der Bemerkung des Herrn Kollegen Altmeier noch etwas sagen. Ich habe die Erörterung zugelassen, nachdem die nachweisbare Mehrheit des Bundesrates diesen Wunsch geäußert hat. Gegen die Mehrheit des Bundesrates gibt es nach der Geschäftsordnung keine feierliche Verwahrung. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die geschäftsmäßig nicht geklärt ist, über die man verschiedener Meinung sein kann. Es ist nur die Frage, ob über diesen Punkt jetzt noch einmal eine Abstimmung herbeigeführt werden soll.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Nachdem Herr Minister Altmeier festgestellt hat, daß schon zweimal abgestimmt worden ist, sehe ich keinen Grund, warum wir es nicht zum dritten Mal tun sollen.

(Heiterkeit.)

Es kann eine andere Mehrheit geben. Das ist doch die einzige Befürchtung, die Sie haben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Darf ich fragen, ob die Mehrheit für einen weiteren Abstimmungsvorgang ist? Wer widerspricht einer Abstimmung? — Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen widersprechen. Das ist die Minderheit. Die Mehrheit ist also dafür, daß wir noch einmal abstimmen. (D) Ich darf nochmals formulieren, was Herr Professor Dr. Schiller vorgetragen hat. Er hat beantragt, zu beschließen, dem Vermittlungsausschuß als weiteren Gegenstand die Frage der Zahl und der fachlichen Zusammensetzung des Vorstandes der Bundesbahn vorzulegen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann hat der Bundesrat mit 24 gegen 16 Stimmen beschlossen, diesen Punkt noch als Verhandlungsgegenstand für den Vermittlungsausschuß festzulegen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Namens des Landes Rheinland-Pfalz muß ich die Rechtswirksamkeit dieser Abstimmung bestreiten. Nachdem der Herr Präsident heute morgen diesen Punkt der Tagesordnung durch Aufruf eines neuen Punktes der Tagesordnung wirksam abgeschlossen hatte, konnte dieser Punkt nur dann noch einmal beraten

(A) werden, wenn er erneut auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Der Antrag, diesen Punkt erneut zu behandeln, kam daher einem solchen formellen Antrag gleich. Diesem Antrag wurde seitens des Landes Rheinland-Pfalz widersprochen. Demgemäß konnte der Punkt nach der Geschäftsordnung jetzt nicht rechtswirksam verhandelt werden. Wir betrachten deshalb diesen Beschluß als nicht rechtswirksam zustande gekommen.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Schleswig-Holstein schließt sich dem Widerspruch an, den das Land Rheinland-Pfalz soeben vorgetragen hat.

Vizepräsident ARNOLD: Wir nehmen davon Kenntnis.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 14.34 Uhr.)